

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
sechzehn Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nr. 126.

Leipzig, Sonnabend den 4. Juni.

1870.

Wegen des Pfingstfestes erscheint die nächste Nummer Dienstag den 7. Juni.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauslage. † = wird nurhaar gegeben.)

Bahnmaier's Verlag in Basel.

5287. Edlin, Th. W., Blaise Pascal. Ein Zeuge der Wahrheit. gr. 8. Geh.
* 28 N \mathcal{R}

Bergmann's Verlag in Berlin.

5288. Bernhardi, W., das Volksbuch vom Grafen Bismarck. 8. Geh. * 1/3 f^b

5289. † — Waldeck, der Mann d. Volkes! Sein Leben u. Wirken, sein Tod u.
Begräbnis. 8. 2 1/2 N \mathcal{R}

Brügel in Berlin.

5290. Pitawall, E., Gabriele, das Weib d. Spielers. Criminal-Novelle. gr.
8. Geh. * 1/3 f^b

5291. — ein verrathenes Herz. — Der Mord im Nebenzimmer. Erzählung v.
P. Parfait. gr. 8. Geh. * 1/3 f^b

Brockhaus in Leipzig.

5292. Bastian, A., sprachvergleichende Studien m. besond. Berücksicht.
der indochinesischen Sprachen. gr. 8. Geh. * 2 1/2 f^b

5293. Oppermann, H. A., hundert Jahre. 1770—1870. Zeit- u. Lebensbil-
der aus drei Generationen. 5. Thl. 8. Geh. 1 1/3 f^b

5294. Stichart, F. O., Erasmus v. Rotterdam, seine Stellg. zu der
Kirche u. zu den kirchl. Beweggn. seiner Zeit. gr. 8. Geh. * 1 f^b
24 N \mathcal{R}

Buchh. d. evang. Gesellschaft in Barmen.

5295. † Diekmann, H. W., Vortrag üb. die Arbeiterfrage. 8. Bremen. Geh.
* 6 N \mathcal{R}

5296. † Käyser, L., der Kampf um die Echtheit der Evangelien geschildert am
Evangelium Johannis. Vortrag. 8. Bremen. Geh. * 1/6 f^b

5297. † Koch, A., die Vorzeichen der Wiederkunft Christi nach Matth. 24, 1—
36. Vortrag. 8. Bremen. Geh. * 1/6 f^b

5298. † Krome, G., üb. die Erziehung der Kinder u. den Anteil der Väter
u. Mütter daran. Vortrag. 8. Bremen. Geh. * 1/6 f^b

Cohn in Liegnitz.

5299. † Normal-Lehrplan f. e. nur v. e. Lehrer beschulte evangelische Schule im
Reg.-Bez. Liegnitz. Fol. Geh. * 4 N \mathcal{R}

Costenoble in Jena.

5300. Unterhaltungs-Bibliothek f. Reise u. Haus. 5. Bd. gr. 16. Geh. 3/4 f^b
Inhalt: Der schlimmste Feind. Historischer Roman von B. v. Gusek.

Döring in Potsdam.

5301. Junge, des alten Jäger Heinrich, Sympathie- u. Naturheilmittel. 3. Aufl.
gr. 8. Geh. 2/3 f^b

G. Duncker's Verlag in Berlin.

5302. Handbuch f. Reserve- u. Landwehr-Kavallerieoffiziere, sowie f. Einjährig-
Freiwillige der Kavallerie. gr. 8. Geh. * 1 1/3 f^b
Siebenunddreißigster Jahrgang.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaction, — Anzeigen aber
an die Expedition derselben
zu senden.

J. Duncker in Berlin.

5303. Waldeck. Eine biograph. Skizze m. Porträt. gr. 8. Geh. * 3 N \mathcal{R}
Ente in Erlangen.

5304. Bibliographie, ophthalmologische, v. J. 1867., nach einzelnen
Fächern zusammengestellt. gr. 8. Geh. * 14 N \mathcal{R}

5305. Gartenflora. Allgemeine Monatsschrift f. deutsche, russ. u. schwei-
zerische Garten- u. Blumenkunde. — Beilageheft. Lex.-8. * 14 N \mathcal{R}
Inhalt: Verzeichniss der botan. Autoren. Von C. Salomon. — Ver-
zeichniss sämmtl. botan. u. landwirthsch. Gärten, sowie der botan. Museen
etc. In allen fünf Welttheilen. Von F. G. v. Herder.

5306. Monatsblätter, klinische, f. Augenheilkunde. Hrsg. v. W. Zehender.
8. Jahrg. Ausserordentl. Beilageheft. gr. 8. * 4 N \mathcal{R}

5307. Zeitschrift, deutsche, f. die Staatsarzneikunde. Hrsg. v. P. I.
Schneider u. I. H. Schürmayer, unter Red. v. S. A. I. Schneider.
Neue Folge, 28. Bd. 1. Hft. gr. 8. pro cpl. * 2 f^b 24 N \mathcal{R}

Facky & Frick in Wien.

5308. Geuser, P. N., Lehrbuch der Landwirthschaft f. das Volk. 2. Aufl. d.
„Grundrisse“. br. 8. In Comm. Geh. * 2 1/2 f^b

Hölzel's Verlag in Olmütz.

5309. Kozen, B., Erdbeschreibung f. Volkschulen. 2. Aufl. gr. 8. Geh. * 1/6 f^b

5310. — Schul-Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. qu. gr.
4. Geh. * 18 N \mathcal{R}

5311. — geographischer Schul-Atlas f. Landschulen. qu. gr. 4. Geh.
* 1/6 f^b

☞ Erschien auch in böhmischer, polnischer u. ungarischer
Sprache zum Preise v. * 1/4 f^b

Janke in Berlin.

5312. Meißner, A., die Kinder Rom's. Roman. 4 Bde. 8. Geh. * 6 f^b
Bibliographisches Institut in Hildburghausen.

5313. Bibliothek ausländischer Klassiker. 122. Bd. br. 8. Geh. 7 N \mathcal{R}

Inhalt: Dichtungen v. Lord Byron. Deutsch v. W. Schäffer. 2. Bdehn.

5314. — der deutschen Nationalliteratur. 105. Lfg. br. 8. Geh. 1/6 f^b
Inhalt: Ausgewählte Werke v. G. M. Wieland. Hrsg. v. H. Kurz.
4. Lfg.

5315. Schiller's sämmtliche Werke. Kritische Ausg. in 9 Bdn. v. H. Kurz. 28. Lfg.
br. 8. Geh. 1/6 f^b

Kraszewski in Dresden.

5316. Biblioteka pamiętników i podróży po dawniej polsce. Tom. 2.
8. Geh. * 24 N \mathcal{R}

Inhalt: Pamiętnik Hansa Schweinichena do dziejów szlązka i polski

1552—1602.

5317. Kraszewski, J. J., Dante. Vorlesungen üb. die göttliche Ko-
moedie. Ins Deutsche übertragen v. S. Bohdanowicz. gr. 8. Geh.
* 1 1/3 f^b

5318. Smiały, S. Stanisław i Bolesław. Antyteza dziejowa z uwz-
ględnieniem rozmaitych zdan przeciwnych rozwijana przez Z. K.
8. Geh. * 24 N \mathcal{R}

5319. Starykon, J., opiekun comedy w v aktach. 8. Geh. * 24 N \mathcal{R}

5320. Stefanowski, W., szkoła o królestwie bożem. gr. 8. Geh. * 1 1/2 f^b

271

Kraszewski in Dresden ferner:

5321. Wołyn i jego mieszkance w r. 1863 przez F. N. 8. Geh.
* 24 N \mathfrak{A}

M. Lesser in Berlin.

5322. * Glümer, G. v., düstere Mächte. — Erlöst. Novellen. Neue Ausg. 8.
Geh. 1/3 f

5323. * Meißner, A., kleine Memoiren. Neue Ausg. 8. Geh. 1/2 f

5324. * Rodenberg, J., Aus aller Herren Länder. Blaudereien. Neue Ausg. 8.
Geh. 1/2 f

5325. * Serret, Ed., Wiedergefunden. Roman. Aus d. Franz. Autor. Ausg.
Neue Ausg. 8. Geh. 1/2 f

J. C. B. Mohr in Heidelberg.

5326. Bachofen, J. J., die Sage v. Tanaquil. Eine Untersuchg. üb. den
Orientalismus in Rom u. Italien. gr. 8. Geh. * 1 1/3 f

5327. — Beilage zur Sage v. Tanaquil: Theodor Mommsen's Kritik der
Erzählung v. Cn. Marcius Coriolanus. gr. 8. Geh. * 1/3 f

5328. Stahl, J. J., die Philosophie d. Rechts. 1. Bd. Geschichte der Rechts-
philosophie. 4. Aufl. gr. 8. Geh. * 3 f

Naumann's Buchb. in Dresden.

5329. + Fahrplan, vollständiger, der Eisenbahnen Sachsen. Ausg. vom
1. Juni 1870. 64. In Comm. Geh. * 1 N \mathfrak{A}

Oehmigke's Verlag in Berlin.

5330. Krasicki, J. Graf, der Mönche-Krieg. [Monachomachia.] Komis-
ches Heldengedicht. Aus d. Poln. v. A. Winklewski. gr. 16. Geh.
* 1/2 f

5331. Witte, W., artilleristisches Taschenbuch. Eine Sammlg. v. No-
tizen üb. Artillerie-Dienst u. Artillerie-Wissenschaft. gr. 16. Geh.
* 1 1/3 f

Pottkammer & Mühlbrecht in Berlin.

5332. Harries, Beurtheilung d. Entwurfes e. Civil-Prozeßordnung f. den nord-
deutschen Bund. gr. 8. Geh. * 16 N \mathfrak{A}

Schamburg in Stade.

5333. Hüttermann, J. F., deutsches Sprachbuch. Methodisch geordnete Bei-
spiele z. f. den Sprachunterricht in der Volksschule. 4. Aufl. gr. 8. * 1/6 f;
geb. * 6 1/2 N \mathfrak{A}

Schwersche & Sohn in Braunschweig.

5334. Muspratt's theoretische, praktische u. analytische Chemie in Anwendg.
auf Künste u. Gewerbe. Frei bearb. v. F. Stohmann, fortgesetzt v. B.
Kerl. 2. Aufl. 5. Bd. 22. u. 23. Lfg. gr. 4. Geh. à * 12 N \mathfrak{A}

B. Tauchnitz in Leipzig.

5335. Collection of british authors. Copyright edit. Vol. 1094. and 1095.
gr. 16. Geh. à * 1/2 f

Inhalt: Lothair. By B. Disraeli. 2 Vols.

Verlag der Luhe'schen Kliniken in Göthen.

5336. Luhe, A., Goethe's Gedichte, m. c. bisher noch nicht gedr. Sonett u.
Epigramm f. deutsche Frauen ausgewählt. Mit 4 Illust. v. H. Stilke.
Imp.-4. In engl. Einb. m. Goldschn. * 8 f

Aug. Deutsche Verlags-Anstalt in Berlin.

5337. Schiller's u. Goethe's Briefe m. geschichtl. Einleitg. u. Erläutergn.
71—74. Lfg. gr. 16. Geh. à 3 N \mathfrak{A}

Voss in Leipzig.

5338. Böhtingk, O., u. R. Roth, Sanskrit-Wörterbuch. 43. Lfg. gr. 4.
St. Petersburg. Geh. * 1 f

5339. Mémoires de l'académie impériale des sciences de St. Pétersbourg.
VII. Série. Tome XIV. Nr. 9 et dernier. Imp.-4. St. Pétersbourg.
Geh. * 27 N \mathfrak{A}

5340. Middendorff, A. v., die Barabá. Imp.-4. St. Petersburg. Geh.
* 27 N \mathfrak{A}

5341. Radloff, W., die Sprachen der türkischen Stämme Süd-Sibiriens
u. der dsungarischen Steppe. 1. Abth. Proben der Volksliteratur.
Uebersetzung. 3. Thl. Kirgisische Mundarten. Lex.-8. St. Petersburg.
Geh. * 3 f 22 N \mathfrak{A}

Nichtamtlicher Theil.

Amtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen
des norddeutschen Reichstags

über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schrift-
werken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen
Werken und Werken der bildenden Künste.

Zweite Berathung.

V. Am 13. Mai 1870. (Schluß aus Nr. 125.)

Vicepräsident, Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest: Zu §. 54
hat der Abgeordnete von Behmen den Antrag gestellt, die Vorlage der ver-
bündeten Regierungen unverändert wieder herzustellen.

Ich eröffne die Discussion und gebe dem Abgeordneten von Behmen
das Wort.

Abgeordneter von Behmen: Auch bei diesem Paragraphen ist die Ab-
änderung der in Deutschland allgemein gültigen Schutzfristen in Antrag
gebracht worden. Aus den bereits vielfach geltend gemachten Gründen bean-
trage ich die Annahme der Regierungsvorlage, also das unveränderte Be-
halten der allgemeinen Schutzfrist.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest: Der Herr
Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Nachdem das Haus
sich bereits über die posthumen Werke — denn hierum handelt es sich wie-
der in diesem Paragraphen — in §. 12. schlüssig gemacht hat, und nachdem
von Seiten der Bundesregierungen die Zustimmung zu diesem Ihrem
Beschluß erklärt ist, möchte ich doch die Freunde der posthumen Werke
bitte, bei diesem §. 54. auf die Frage nicht zurückzugehen zu wollen. Sie ist
doch eigentlich schon entschieden.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest: Wenn sich
Niemand zum Worte meldet, schließe ich die Discussion. Wir kommen zur
Abstimmung. Wir werden zunächst über den Antrag der Commission ab-
stimmen und, sofern der abgelehnt wird, würden wir über die Vorlage der
verbündeten Regierungen abzustimmen haben, um dem Antrage des Herrn
Abgeordneten von Behmen gerecht zu werden.

Wird die Verlesung des §. 54. gefordert?

(Nein!)

Ich bitte nun diejenigen Herren, die den §. 54. nach den Anträgen
der Commission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschichtl.)

Es ist dies die Majorität und damit der Antrag des Herrn von Beh-
men erledigt.

Wir kommen zu §. 55. Ich frage, ob das Wort verlangt wird — das
ist nicht der Fall, ich sehe denselben als genehmigt an, §. 56. — ebenso,
§. 57. — ebenso, §. 58. — ebenso.

Wir kommen nun zu §. 59, zu dem verschiedene Amendements gestellt
sind, zunächst das principielle Amendement des Abgeordneten von Hennig,
die §§. 59. bis inclusive 67. zu streichen; dann ein ferneres Amendement
des Abgeordneten von Hennig, dahingehend,

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

dem nächsten Reichstage ein Gesetz vorzulegen, welches den Ab-
schnitt 5 des vorliegenden Gesetzes selbständig und dergestalt
regelt, daß dabei zugleich die berechtigten Interessen der Kunst-
industrie entsprechende Berücksichtigung finden,

und ein Amendement des Abgeordneten Dr. Weigel, dahingehend,

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

dem nächsten Reichstag ein Gesetz vorzulegen, welches den Werken
der Kunstindustrie einen kurzen Schutz vor mechanischer
Nachbildung gewährt.

Ich eröffne die Discussion über den §. 59.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Meine Herren, meine Hoffnung, die
ich Anfangs hatte, daß dieser Antrag vielleicht angenommen werden könnte,
ist allerdings durch den großen Mißerfolg bei den musikalischen Compo-
sitionen sehr vermindert. Nichtsdestoweniger halte ich es für meine Pflicht,
den Antrag zu begründen.

Meine Herren, in der Vorlage ist der Begriff dessen, was ein Kunst-
werk ist, zwar nur in den Motiven, aber doch dort mit einer Bestimmtheit
hingestellt, die meiner Ansicht nach unmöglich gerechtfertigt erscheinen kann.
Es wird nämlich da, wenn auch nicht wörtlich — ich habe die Vorlage augen-
blicklich nicht hier — so doch ungefähr dem Sinne nach gesagt: ein Kunstwerk
ist ein Gegenstand, der keinen bestimmten Zweck hat, sondern der nur das Er-
zeugniß der Kunst an sich als Zweck hat; alles Uebrige, was nicht derart definiert
werden kann, wird nach der Vorlage der Regierung und nach den Motiven der
Commission in das Kunstgewerbe hineingeworfen. Nun bin ich der Meinung,
daß zwar der Begriff an sich nicht falsch definiert ist, er ist nur meiner Ueber-
zeugung nach nur falsch definiert in Ansehung der Praxis des Lebens. Meine
Herren, man kann sich Kunstwerke denken, die auch einen bestimmten Zweck
haben, und die auch im gewöhnlichen Leben Kunstwerk genannt werden;

würden Sie z. B. behaupten wollen, daß die Gegenstände, welche man zu Hildesheim gefunden hat, und die doch neben ihrem Kunstwerthe, der ja allgemein anerkannt ist, noch eine andere Bestimmung besitzen, keine Kunstwerke seien, so würden Sie sich mit den Begriffen des gewöhnlichen Lebens offenbar in Widerspruch setzen. Dann will ich Ihnen ansführen verschiedene Springbrunnen, z. B. das Gänsemännchen von Peter Vischer, der Knabe mit dem Schwan und ähnliche Dinge, die eigentlich ja einen bestimmten Zweck haben, und die Sie doch nichtsdestoweniger gezwungen sind als Kunstwerke zu betrachten. Andrerseits aber geht die Vorlage darin ganz außerordentlich weit, daß sie für die Kunstindustrie gar keinen Schutz haben will; also, wenn heute ein neuer Benvenuto Cellini erstände und seine Werke ebenso unsterblich mache wie ehedem, so würde Febermann im Stande sein, ihn nachzuahmen und nicht nur jeder Künstler, sondern auch jeder Handwerker, denn die Nachahmungskunst hat sich ja, wie das in der Broschüre des Herrn Bildhauers Sußmann-Hellborn des Nähern ausgeführt ist, ganz außerordentlich vervollkommen. Es gibt nichts Leichteres, als ein Kunstwerk oder einen Gegenstand des plastischen Kunstgewerbes nachzuahmen. Man hat neuerdings die Erfahrung gemacht, daß man sehr leicht und fast ohne Kosten sogenannte gerechte Formen herstellen kann, dadurch, daß man eine Mischung von Guttapercha und Leim anfertigt, diese erhält und damit den Kunstgegenstand umgibt, der vorher mit Steinöl bestrichen ist. Dann wird nach einiger Zeit, sowie die Masse erstarrt ist, die Form heruntergenommen, und man hat sofort eine gerechte Form, von der man einen Gipsabguß abziehen kann. Mit diesem Gipsabguß kann man machen, was man will. Man kann ihn als Gipsabguß verkaufen, man kann ihn aber auch dazu benutzen, daß man ihn unter einen galvanischen Apparat bringt, welcher ohne jede weitere Thätigkeit das Kunstwerk niederschlägt; dieses wird also auf rein mechanischem Wege nachgeahmt. Es gehört nicht die geringste Kunstfertigkeit dazu. Und wenn ich nun einerseits außerordentlich beklagen muß, daß man uns derartige Vorlagen macht, so muß ich doch mein Erstaunen darüber aussprechen, daß man gleichzeitig die Photographie schützen will — es gehört das zwar nicht unmittelbar hierher, ich gebrauche es nur als Erläuterung — denn bei der Photographie sagen die Vertheidiger des Schutzes: die Photographie müsse insofern geschützt sein, als zur Herstellung guter Photographien nach Kunstwerken oder nach der Natur außerordentlich viel kostspielige Apparate gehören, während zur Nachbildung der aus diesen teuren Apparaten erzeugten Photographien die einfachsten Vorrichtungen ausreichen.

Meine Herren, wenn das bei der Photographie zutrifft, so trifft das noch viel mehr beim Kunstgewerbe zu. Andrerseits wiederum ist der Schutz ein außerordentlich großer, wie er nach der Vorlage gewährt werden soll. Es heißt im §. 60.:

„Wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
wenn ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst auf mechanischem Wege in plastischer Form wiedergegeben wird oder umgekehrt;

wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Kunstwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung derselben geschaffen ist“; und nun kommt der volle Gegenjaz:

„Wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen befindet und den hauptsächlichen Bestandtheil und Werth dieses letzteren Werkes ausmacht“, also „wenn es den hauptsächlichen Bestandtheil und Werth dieses letzteren Werkes ausmacht“!

Herr Sußmann selber hat einen Vorschlag gemacht, den §. 60. anders zu fassen und zu sagen:

„Als eine verbotene Nachbildung gilt es auch, wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an Werken der Industrie oder Manufactur findet.“

Der Abgeordnete Dunder hat diesen Vorschlag aufgenommen und zu dem einigen gemacht. Dagegen habe ich einzuhören, daß dies wieder zu weit geht; denn dann müßte doch wenigstens dastehen:

„wenn die Nachbildung auf mechanischem Wege erfolgt ist“!

Denn wie würde man sonst die Kunst beschränken. Es ist ja auch an anderen Stellen des Gesetzes die Nachbildung einzelner Theile verboten; also nehmen Sie an, es gibt industrielle Werkstätten, die sich mit Erzeugung von Kunstindustriellen Werken beschäftigen. Es gibt z. B. eine bedeutende derartige Fabrik in Hanau. Die hat sich an meinen Freund Weigel gewendet, der mit mir gemeinsam den Antrag abgefaßt und seinen Antrag nur für den Fall eingebrocht hat, daß der meiste abgelehnt wird, und hat ihm auseinandergesetzt, sie beschäftige mehrere Bildhauer; der erste bekomme ein jährliches Gehalt von 2000 Thlr. Diese Bildhauer haben aber nicht ununterbrochen das ganze Jahr in der Fabrik zu thun, sondern machen Kunstreisen, bringen Zeichnungen mit und bilden nach diesen Zeichnungen Werke nach. Das würde ja wieder andrerseits nach diesem Gesetz verboten sein und namentlich, wenn Sie den Vorschlag des Herrn Sußmann-Hellborn annehmen wollten, würde es ganz

unzweifelhaft verboten sein. Nun frage ich, welches ist das Interesse des Künstlers? Das Interesse desselben besteht nach meiner Überzeugung darin, daß Niemand, der nicht selbst Künstler ist, im Stande sei, seine Werke auf mechanischem Wege nachzubilden. Das ist sein Hauptinteresse, denn mit dem Handwerker kann er nicht concurriren, weil er thaurer leben muß und im Ganzen viel größere Arbeit an den Modellen als der Handwerker hat, welcher sie abflatscht. Darum, sage ich, ist die Nr. 4 des Paragraphen geradezu perniciös. Denn hier ist gesagt:

„insofern das Kunstwerk den hauptsächlichen Bestandtheil und Werth eines industriellen Werkes ausmacht.“

Ja, meine Herren, man könnte darüber zweifelhaft sein, ob das Wort „Werth“ nicht geeignet ist, das wieder aufzuheben, was gesagt ist; denn das Kunstwerk verleiht ja erst dem Stoff seinen eigentlichen Werth. Es kommt nicht darauf an, daß ich eine Statue von Silber darstelle, oder ein schön gebautes Gefäß in Gold, sondern es kommt alles auf die schöne Form an. Meine Ansicht ist in der Weise, wie dieses Gesetz die Frage lösen will, überhaupt nicht ausgedrückt; es müßte sich ganz verschieden gestalten. Dem eigentlichen Kunstwerke würde ich, da Sie einmal bei den Schriftstellern und Musikern die dreißig Jahre beschlossen haben, denselben Schutz lassen.

Anders steht es mit den Erzeugnissen der Kunst-Industrie. Diese könnten unmöglich die lange Reihe von Jahren geschützt sein, sondern nur eine viel kürzere Zeit. Also, wenn wir irgendwie diese Grundsätze verwerten wollen, so müssen wir diesen ganzen Passus umarbeiten. Dazu fehlt es aber erstens an der Zeit und zweitens haben wir nicht die genügenden Materialien, wir haben bloß einzelne Mittheilungen in dem Commissions-Bericht, namentlich auch in der Regierungsvorlage, wie das Verhältnis in andern Ländern sei und es ist auch einiges darüber mitgetheilt, was Künstler ausgearbeitet haben und was in dem Gesetzesvorschlag enthalten ist.

Aber auch dieser Gesetzesvorschlag genügt mir in keiner Weise, also ich sage, da die ganzen Materialien überhaupt noch weniger vorliegen als bei den Compositionen — obschon ich mit Recht glaube nachgewiesen zu haben, daß auch die Compositionen gar nicht in dieses Gesetz hineingehören — das scheint mir unter allen Umständen zuzutreffen bei den Werken der bildenden Künste. Namentlich bei dem großen Aufschwung, welchen neuerlich die Kunstindustrie zu nehmen bestrebt ist, glaube ich, es ganz nothwendig, daß wir abgehen von dem bisher bei uns üblichen Prinzip, daß jeder Mensch augenblicklich das nachmachen kann, was ihm unter die Hände kommt. Wie wollen Sie dann im Stande sein, mit dem Auslande zu concurriren? Weshalb sollen wir denn — das hat Sußmann-Hellborn in seiner Broschüre viel besser ausgeführt, als ich es jetzt sagen kann — nach wie vor unsere Muster von den Franzosen nehmen, weshalb werden wir von den Franzosen unendlich übertroffen? Arbeiten denn diese Sachen in Frankreich nur Franzosen, nein, es sind zum größten Theil Deutsche, die dort Arbeiten machen und den französischen Schutz genießen, und weshalb geht ein Deutscher nach Paris, um dort die Kunst auszuüben? unzweifelhaft weil sie in der Heimat nicht geschützt sind.

Ich weiß wohl, daß es Viele gibt, welche sagen, daß Gesetz von 1837 hat in Preußen ganz außerordentlich segensreich auf die Industrie eingewirkt. Ich will das nach mancher Richtung nicht leugnen, und gehöre keineswegs zu Denen, die jedes einzelne Muster schützen wollen. Es gibt Fabrikanten, die sich damit beschäftigen, durch mathematische Berechnungen Kreisfiguren, Quadrate und ähnliche Muster zu erzeugen. Das ist ein Gegenstand der Kunstindustrie wäre, der irgend einen Schutz verdiente, muß ich leugnen. Also für einen Schutz dieser Werke wäre ich nicht, aber es gibt ebenso gut andere Fabrikanten, wenigstens in Frankreich, wo der Musterschutz erfordert, welche Künstler anstellen und durch diese neuen Erfindungen zeichnen lassen und wenn sie den Schutz für diese neuen Erfindungen nicht haben, so gehen sie einfach nach der alten Schablone; sie lassen sich die Muster aus Frankreich kommen. Das trifft ja gar nicht zu, denn die Franzosen sind ja bei uns auch nicht geschützt; also sie lassen einfach die Muster aus Frankreich kommen und flatschen sie ab. Es wird also jede eigentliche Erzeugung durchaus verhindert, weil das Mustererzeugen große Kosten verursacht und Niemand im Stande ist, ohne den geistlich erforderlichen Schutz sich die Zeichner zu halten.

Aus allen diesen Gründen möchte ich bitten, meinen Antrag anzunehmen. Ich kann übrigens auch erklären, daß verschiedene Künstler, mit denen ich über die Frage Rücksprache genommen habe, mit meinem Antrage sehr einverstanden sind, und namentlich mit der Resolution, die ich Ihnen vorschlage. In der Resolution wird nämlich gesagt, daß die Bundesregierung aufzufordern wäre, den berechtigten Ansprüchen der Kunstindustrie in einem neuen Gesetz zu entsprechen. Den Unterschied, welchen ich damit machen will, habe ich schon auseinandergesetzt. Ich habe Ihnen klar zu legen versucht, daß es gewisse Muster gibt, welche nach meiner Ansicht geschützt werden dürfen, daß es dagegen andere gibt, die einen Schutz verdienen. Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, meinen Antrag anzugehören.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte des Bundesrathes, Geheimer Legationsrath von Philippsborn hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrat, Ministerial-Director von Philipps-

born: Meine Herren, die Bemerkungen, die der geehrte Herr Vorredner soeben gemacht hat, legen mir die Pflicht auf, zu erklären, daß die Bundesregierungen Werth darauf legen, daß der vorliegende Abschnitt des Gesetzesentwurfs, welcher sich mit den Werken der bildenden Künste beschäftigt, nicht aus diesem Gesetz entfernt, sondern daß er berathen werde im Zusammenhange mit dem ganzen Gesetze. Die Bundesregierungen sind der Meinung, daß diese Bestimmungen in dieses Gesetz gehören, und daß das Gesetz ohne diese Bestimmungen unvollständig sei. Wenn Sie diese Bestimmungen streichen, was erreichen Sie denn? Dann erreichen Sie, daß, während die sämmtlichen übrigen Bestimmungen des Gesetzes gemeinsam gelten für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, in Beziehung auf den Gegenstand, auf welchen sich dieser Abschnitt bezieht, die Particulargesetzgebungen in Kraft bleiben mit allen ihren zahlreichen Abweichungen, die unter ihnen bestehen. Der wesentliche Paragraph in diesem Abschnitt und derjenige, der offenbar zu den meisten Bedenken Anlaß zu geben scheint, ist der §. 60. Meine Herren, der ganze Abschnitt, und insbesondere auch dieser §. 60., ist als ein Compromiß anzusehen. Es ist darin der Versuch gemacht, entgegenstehende Ansichten miteinander auszugleichen. Es wird allerdings eingewendet in diesem Hause — und auch außerhalb habe ich das gehört —, die Frage sei noch nicht reif zur Entscheidung; man möge noch warten, bis sich die Sache mehr abgeklärt habe. Das mag theilweise zugegeben werden; allein das läßt sich am Ende von sehr vielen Fragen sagen, und, meine Herren, das kann, wie mir scheint, in keinem Falle hindern, daß man doch einmal auch den Versuch der Lösung beginnt. Aus diesen Gründen wünschen wir, daß Sie diesen Abschnitt in den Bereich Ihrer Discussion ziehen und darüber Beschuß fassen.

Präsident: Unter diesen Umständen, will ich nur bemerken, wird die Specialdebatte über die einzelnen Paragraphen, wie mir scheint, unzweckmäßig erfolgen müssen und durch einen Beschuß des Hauses nicht abschneiden sein, der gegen das letzte Alinea des §. 50. der Geschäftsordnung verstößen würde.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Der Ansicht kann ich mich doch unmöglich anschließen, Herr Präsident! Wir können einen einzelnen Paragraphen verwerten, können auch eine ganze Reihe von Paragraphen verwerfen.

Präsident: Darüber habe auch ich nicht den geringsten Zweifel. Der Antrag, den der Abgeordnete von Hennig zu den §§. 59. bis inclusiv 67. gestellt hat, der steht ihm und dessen Annahme dem Hause zu. Aber der präjudizielle Antrag, vor der Berathung über die in Rede stehenden Paragraphen zu beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem nächsten Reichstage ein Gesetz vorzulegen, welches den Abschnitt 5. des vorliegenden Gesetzes besonders regelt, den erachte ich, nach der eben vernommenen Erklärung, nach der Geschäftsordnung nicht mehr zulässig. Wir folgen also der Reihe der Paragraphen und gehen zuvörderst zu §. 59.

Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Patow: Meine Herren! Wenn auch die Discussion sich jetzt zunächst mit dem §. 59. zu beschäftigen hat, so wird es, glaube ich, doch gestattet sein, einige allgemeine Gesichtspunkte über diesen ganzen Abschnitt des Gesetzes dabei zur Sprache zu bringen.

Ich erkenne mit dem Herrn Bundescommissar vollkommen an, daß in dem Hause, wenn die einzelnen Paragraphen dieses Abschnitts verworfen werden sollten, eine Lücke in dem Gesetz entstehen und daß das in vielen Beziehungen ja sehr zu bedauern sein würde. Dessenungeachtet bin ich zweifelhaft, ob nicht der Antrag des Abgeordneten von Hennig eine materielle Begründung hat, ob ich nicht in die Lage kommen werde, gegen die Paragraphen des Gesetzes stimmen zu müssen. Wenn ich dies ausspreche, so theile ich aber nicht die Motivirung, welche der Abgeordnete von Hennig seinem Antrage gegeben hat. Ich komme zu demselben Resultat zum Theil aus ganz anderen, sogar entgegengesetzten Gründen.

Ich weiche darin von dem Abgeordneten von Hennig ab, daß ich annehme, es gibt allerdings eine Grenzlinie zwischen den Erzeugnissen der Kunst und denen der Kunst-Industrie. Das vorliegende Gesetz hat wesentlich die Aufgabe, sich mit den Erzeugnissen der Kunst zu beschäftigen. Sollen Bedürfnissen Abhilfe geschafft werden, welche von dem Herrn Vorredner angeregt, welche in der sehr interessanten Schrift des Bildhauers Sußmann-Hellborn weiter ausgeführt sind, so wird das nur zu einem kleinen Theile, gewissermaßen nur beiläufig, in dem Gesetz, welches sich mit den Erzeugnissen der Kunst beschäftigt, geschehen können.

Das Ziel, welches nach jener Auffassung erreicht werden soll, wird im Wesentlichen nur erreicht werden können durch ein Musterschutzgesetz. Für ein solches Gesetz plädiert die genannte Schrift im Wesentlichen, nicht gegen die hier vorgeschlagenen Bestimmungen. Die Frage, ob nun ein Musterschutzgesetz im Allgemeinen zu erlassen sein möchte, ist eine seit vielen Jahren bestrittene. Es spricht sehr vieles dafür, sehr vieles dagegen. Sollte man zu der Überzeugung gelangen, daß ein Musterschutzgesetz in seiner Allgemeinheit nicht zu empfehlen sein würde, so könnte dann immer noch die Frage speciell aufgeworfen werden, ob doch nicht ein Gesetz zum Schutz der Kunstindustrie neben diesem Gesetze erforderlich sein dürfte. Das würde, wie

gesagt, eine Frage sein, die später zur Grörterung kommen müßte. Jedenfalls aber gehe ich davon aus, daß durch eine Modification dieses Gesetzes, wie weit sie auch geben möge, den Bedürfnissen der Kunstindustrie die erstrebe Abhilfe nicht zu schaffen sein wird.

Die Bedenken, welche ich gegen den Gesetzentwurf habe, beruhen also auf einer anderen Grundlage. Es ist bei dem uns vorliegenden Entwurfe das jetzt zur Zeit in Preußen bestehende Gesetz vom Jahre 1837 wesentlich verlassen. Meine Herren, ich bin alt genug, um noch Erinnerungen zu haben an die Zeit, in welcher jenes Gesetz zu Stande kam. In der damaligen Zeit standen die Männer, welche beim Zustandekommen dieses Gesetzes die Feder geführt haben, aus deren Berathungen dasselbe hervorgegangen ist, mit den namhaftesten Künstlern der damaligen Zeit in der innigsten, zum Theil freundschaftlichsten Verbindung. Ich darf hier nur erinnern an die Namen von Schinkel, Rauch, Schadow, Tieck, Begas, Woch u. s. w. Das Gesetz hätte nicht zu Stande kommen können, wenn bei den namhaftesten Künstlern der damaligen Zeit dieselbe Abneigung, derselbe Widerwille gegen das Gesetz vorhanden gewesen wäre, der sich heute fundigt. Ich habe jenem Verlehr persönlich nahe genug gestanden, um das mit Bestimmtheit behaupten zu können. Ich darf hier nur an einen Namen Beuth erinnern, der gleichfalls an diesem Gesetz einen sehr wesentlichen Anteil hat, und nach seinem Verhältniß zu den von mir genannten Männern in keinem Falle die Hand dazu geboten haben würde, gegen die Kunst etwas zu thun, was nach der damaligen Auffassung jener Künstler ihr zum Verderben, zum Nachtheil gereichen könnte. Die jetzigen Künstler scheinen anders zu denken. Warum das der Fall ist, diese Frage zu beantworten, will ich nicht unternehmen.

Der hier vorliegende Entwurf entfernt sich nun von den Prinzipien des Gesetzes von 1837 in zwei sehr wichtigen Beziehungen. Das Gesetz von 1837 will die Werke der Kunst hauptsächlich gegen Vervielfältigungen schützen, welche auf mechanischem Wege erzeugt werden. Den großen Unterschied zwischen der mechanischen Vervielfältigung und zwischen der Wiederholung, die ein neues Kunstwerk schafft, ist in dem vorliegenden Gesetz ganz ignorirt und er ist doch in der That ein sehr bedeutender. Ich mache es dem vorliegenden Entwurf ferner zum Vorwurf, daß er einen andern wichtigen Unterschied nicht macht, nämlich den Unterschied, ob der Künstler ein Kunstwerk schafft mit der Absicht und in dem Sinne, daß dieses Kunstwerk ein Unicum sein soll, oder mit der Absicht und in dem Sinne, daß es der Vervielfältigung unterliegen soll, und daß der Künstler den wohlverdienten Lohn nicht in der Remuneration für ein einziges Exemplar, sondern in der Remuneration finden kann, die ihm durch den Absatz einer großen Masse von Exemplaren zu Theil wird. Daß bei denjenigen Kunstwerken, welche vom Künstler in der Absicht der Vervielfältigung geschaffen werden, ein vollkommen zureichender Schutz gewährt werden muß, kann keinem Zweifel unterliegen; anders steht es mit den Kunstwerken, welche als ein Unicum geschaffen werden. Bei solchen Werken wird der Künstler, mag er das Kunstwerk auf Bestellung schaffen, mag er es ohne Bestellung herstellen in der Hoffnung, einen Käufer dafür zu finden — in diesen beiden Fällen, sage ich, wird der Künstler den Preis für das Unicum, das er geschaffen hat und das nach seiner eigenen Auffassung ein Unicum bleiben soll, so bemessen, daß er in diesem Preise die genügende Entschädigung für sein Talent, für seinen Fleiß findet. Es kommen hier also ganz andere Gesichtspunkte in Betracht, als bei denjenigen Werken, welche von Hause aus auf Vervielfältigung berechnet sind. Der Entwurf will nun auch bei den Werken, welche als ein Unicum geschaffen sind, dem Künstler mit Bezug auf das verkaufte Unicum das Recht der Vervielfältigung vorbehalten. Meine Herren, das, glaube ich, widerspricht allen Rechtsbegriffen, widerspricht durchaus den im Volke gangbaren Rechtsanschauungen. Nach der gewöhnlichen Rechtsanschauung wird Derjenige, welcher ein Kunstwerk bestellt oder das im Atelier des Künstlers ausgestellte Kunstwerk als ein Unicum kauft, vollständiger Eigentümer desselben und hat nicht nötig, dem Künstler mit Bezug auf dasselbe noch irgend welche Rechte zuzugestehen. Der Entwurf macht den Versuch, dem Künstler ein solches Recht einzuräumen.

Ja, meine Herren, wie steht es aber mit diesem Rechte? Der Entwurf selbst erkennt an, daß der rechtmäßige Erwerber des Kunstwerks nicht angehalten werden kann, dem Künstler das gekaufte Kunstwerk wieder zu verabfolgen, nicht angehalten werden kann, ihm die Thür aufzuschließen und ihm zu gestatten, das Werk anzusehen und abzuzeichnen. Ja, das Recht des Eigentümers geht noch weiter: es steht ihm jeden Augenblick frei, das Kunstwerk zu vernichten und damit entschieden dem Rechte des Künstlers ein Ende zu machen. Nun, meine Herren, ein Recht, dessen Vernichtung völlig in das Belieben eines Dritten gestellt ist, ist eben kein Recht, und es führt zur Begriffsverwirrung, wenn man ein solches Recht im Gesetz als ein Recht hinzustellen vermeint. Welches Recht dem Eigentümer zusteht, darauf werde ich mit erlauben, später zurückzukommen.

Gebe ich nun aber davon aus, daß der Künstler an dem Exemplar, welches er als Unicum geschaffen und verkauft hat, absolut kein Recht mehr hat, so kann allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob er nicht andere Rechte hat, ob er nicht ein von diesem Exemplar unabhängiges Recht der

Wiederholung, der Vervielfältigung hat? Hier muß nun unterschieden werden wiederum zwischen solchen Kunstwerken, die nur durch Wiederholung derselben Arbeit wieder geschaffen werden können und solchen, die mit Leichtigkeit auf mechanischem Wege sich vervielfältigen lassen. Handelt es sich um ein Werk erster Kategorie, also um ein Gemälde oder um eine Marmortatue, dann hat der Künstler jedenfalls wenig mehr in Händen, um sein Nachbildungrecht geltend machen zu können, dies ist ihm jedoch möglich, er hat bei Gemälden einen Karton, eine Farbenskizze, bei Werken der Skulptur hat er ein Modell, nach dem er eine Wiederholung anfertigen kann. Nun, meine Herren, ich habe mit mehreren Kunstsinnern und Kunstfreunden darüber gesprochen, deren Ansicht dahin geht, daß der Künstler durch das Verkaufen des Unicums sogar das Recht verloren habe, nach diesen ihm noch zu Gebote stehenden Materialien ein Duplicat zu schaffen. So weit will ich nicht gehen. Ich glaube, daß dieses Recht dem Künstler eingeräumt werden kann, und daß, wenn der Besteller oder der Käufer es ihm nicht einräumen will, er dann durch den abgeschlossenen Contract sich ausdrücklich die Bedingung stellen muß, daß eine Wiederholung, eine Erneuerung des Werkes nicht zulässig ist.

Anders verhält es sich nun bei den Werken, welche auf mechanischem Wege, also durch Galvanoplastik und durch Guss in Bronze, Zink, Eisen oder Gips nachgeformt werden können. Hier ist der Künstler entschieden in der Lage, auch nachdem er das Unicum verkauft hat, das Werk noch beliebig vervielfältigen zu können, und ich glaube, das Recht kann ihm nicht streitig gemacht werden. Will der Erwerber des ersten Exemplars, das also bis dahin ein Unicum ist, dies Recht nicht ausgeübt wissen, dann ist es wiederum Sache des Contracts, dann muß er sich das Modell, die Form mit ausständigen lassen, oder er muß die Bedingung stellen, daß Vervielfältigungen nicht unternommen werden dürfen; stellt er diese Bedingung nicht, dann würde ich dem Künstler unbedingt das Recht einräumen. Räumt man dem Künstler dies Recht ein, so ist die Folge dann allerdings unvermeidlich, daß der Käufer des ersten Exemplars, welches also vorläufig ein Unicum ist, den Künstler nicht so honorieren wird, wie es geschehen würde, wenn er die Gewißheit hätte, im Besitz eines Unicums zu bleiben. Ob also der Künstler dabei große Vortheile haben wird, das, meine Herren, kann sehr die Frage sein.

Die Gesetzesvorlage und die Commission wollen nun dem Künstler Rechte einräumen, die nach meiner Auffassung viel zu weit gehen, namentlich auch das Recht der unbedingten Nachbildung der Unica, und es wird das damit motiviert, daß ja sehr häufig die Werke der Kunst, besonders bei nicht berühmten Künstlern, sehr gering bezahlt würden, und daß es doch billig sei, ihnen noch hinterdrein einen Gewinn zu gönnen, den sie aus der Vervielfältigung erzielen. Ja, meine Herren, wollen wir uns auf diesen Standpunkt stellen, dann müssen wir auch Gesetze machen, durch welche z. B. dem Gutshersteller angemessene Preise für sein Getreide oder für seine Wolle, oder dem Fabrikanten für seine Erzeugnisse gesichert werden. Ich glaube, diese Rücksicht kann nicht Platz greifen. Außerdem aber wird die Hilfe, die gebracht werden soll, in der That nicht gewährt, denn der Künstler, welchem sein Unicum schlecht, nicht dem wirklich verwendeten Talent und der wirklich verwendeten Arbeit gemäß bezahlt wird, dürfte auch durch die Vervielfältigung dieses Werkes hinterdrein keine sonderlichen Geschäfte machen; eine solche Bestimmung wird nur dem renommiertesten Künstler zu Statten kommen, der seine Werke zum höchsten Preise verkauft.

Meine Herren! Ich wende mich nun zu der anderen Seite der Sache, zu der Frage, welche Rechte der Besteller oder der Käufer eines Unicums in Bezug auf das Kunstwerk hat? Dass er unbedingt der Eigentümer des Kunstwerkes im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist, kann ja keinem Zweifel unterliegen; es kann sich hier nur fragen: hat der Erwerber des Unicums das Recht der Vervielfältigung? Hier glaube ich nun, kann man das zugeben, daß dem Erwerber des Kunstwerks nicht das Recht zusteht, das Werk für seine eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten vervielfältigen zu lassen, um dabei einen Gewinn zu machen, um die vervielfältigten Exemplare zu verkaufen. Dagegen muß der Besitzer des Werkes unbedingt das Recht haben, Vervielfältigungen vornehmen zu lassen, die nicht um des Gelderwerbes willen geschehen, die nicht in den Verkehr eingetreten sollen. Um es mit einem Beispiel klar zu machen, meine Herren, wenn in einer Familie ein gelungenes Portrait des Vaters existirt, so kann nach dessen Tode natürlich das Original nur einem der Kinder zu Theil werden, die andern Kinder wünschen Copien davon zu haben —, ich frage Sie: kann und soll ihnen das verwehrt werden, diese Copien von dem Original sich machen zu lassen? Bisher ist ganz gewiß nie daran gedacht worden, dies zu verwehren. Es würde dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entschieden widerstreben, dies zu verbieten, es folgt nach meinem Dafürhalten aus dem Erwerbe des Eigentums an dem Originalwerk unbedingt. Der Gesetzentwurf hat ja nun auch diesen Fall vorgesehen in §. 61.; wie ich glaube, aber in einer durchaus nicht befriedigenden Weise. Er will die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste gestatten, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwertung angefertigt wird, und liest man die Erläuterungen dazu, so soll das nur besagen, daß es einem Künstler gestattet sein soll, zu seinem eigenen Studium, zu seiner eigenen Belehrung eine Einzel-

kopie eines vorhandenen Kunstwerkes zu machen, es würde daher nach dieser Wortfassung nicht gestattet sein, daß der Eigentümer des Werkes einen Künstler remunerirt, um diese Kopie für sich selbst oder für seine Angehörigen anzuvertrauen. Denn der Künstler würde ja diese Arbeit allerdings nur mit der Absicht einer Verwertung seiner Kunst unternehmen, er würde also durch diesen Paragraphen getroffen werden und der Strafe der unbefugten Nachbildung unterliegen. Ich habe mir erlaubt, in dieser Beziehung zu dem §. 61. ein Amendment zu stellen, welches, den Sinn, der, glaube ich, auch der Gesetzentwurf eigentlich in den Paragraphen legen will, klarer in das Licht stellen soll.

Ich komme nun aber auf einen andern Punkt und wende mich hier speziell zu dem §. 59. Nach dem §. 59. soll die Baukunst im Sinne dieses Gesetzes nicht zu den bildenden Künsten gerechnet werden. Meine Herren, das Alles deutet deutlich darauf hin, daß der Entwurf die Kunstindustrie nicht zu seinem Inhalt hat machen wollen; denn von der Baukunst kann es in der That zweifelhaft sein, ob sie nicht theilweise unter die Kunstindustrie fällt. Die Absicht, welche bei dieser Ausschließung der Baukunst obgewaltet hat, verdient gewiß alle Anerkennung;

(Es herrscht große Unruhe in der Versammlung.)
(Glocke des Präsidenten.)

aber, meine Herren, es ist im höchsten Grade zweifelhaft, ob die hier vorgeschlagene Bestimmung genügt. Durch diese Bestimmung ist es unbedingt gestattet, daß jedermann ein Gebäude, welches, sei es für Privatzwecke, sei es als öffentliches Gebäude, als Prachtbau errichtet ist, nachbilden lassen kann, d. h. es ist unzweifelhaft, daß er es insoweit nachbilden lassen kann, als bei dem Gebäude der Maurer, der Zimmermann und wie die Handwerker alle heißen mögen, mitgewirkt haben. Nun aber, meine Herren, es gehören ja zu einem Gebäude, welches höheren Ansprüchen genügen soll, nicht allein Handwerker, es müssen dabei Maler und Bildhauer notwendig mitwirken. Ist nun diese Bestimmung, daß die Baukunst nicht unter das Gesetz fallen soll, so gemeint, daß auch die Werke des Malers, des Bildhauers, die an einem Gebäude angebracht worden sind, nicht den Schutz des Gesetzes genießen sollen, dann bin ich vollkommen zufrieden gestellt. Es hat aber dann diese so harmlos scheinende Bestimmung eine ziemlich grobe Tragweite. Ist es dagegen anders gemeint, daß die bei einem Bau durch Künstlerhand angebrachten decorativen Bestandtheile den Schutz des Gesetzes genießen sollen, dann halte ich das Gesetz für ein überaus gefährliches und für die ganze Entwicklung der Baukunst im höchsten Grade bedenkliches.

Meine Herren! Wo würde unsere Baukunst, namentlich die Berliner Baukunst stehen, wenn es nicht gestattet gewesen wäre, alle die von Bildhauern und Malern angebrachten Ornamente und Decorationen, welche an den Schinkel'schen Gebäuden sich vorfinden, nachzuahmen? Ich weiß selbst, wie sehr Schinkel sich darüber freute, wenn das, was er geschaffen hatte, überall nachgeahmt wurde, und gerade in der Nachbildung der künstlerischen Bestandtheile der Gebäude sind die Fortschritte, welche die Baukunst überall und namentlich hier gemacht hat, zu suchen. Will man also diese Nachbildung ausschließen, so würde nach meinem Dafürhalten ein überaus großer Schaden geschehen.

(Wachsende Unruhe.)

Meine Herren! Ich will Sie nicht länger aufhalten,

(Beifall. Ruf: Sehr gut!)

ich sehe, daß Sie mich nicht hören wollen. Ich will schließen, und kann nur wiederholen, daß ich das Gesetz, so wie es vorliegt, für mangelhaft halte, weil es den von mir gestellten Anforderungen nicht entspricht, namentlich darin nicht, daß es zwischen der Nachbildung, die auf mechanischem Wege erfolgt und der Nachbildung, die durch die freie künstlerische Thätigkeit des Künstlers erfolgt, keinen genügenden Unterschied macht, daß es den Unterschied zwischen dem Kunstwerk, welches als Unicum geschaffen wird, und demjenigen, welches zum Zweck der Vervielfältigung geschaffen wird, nicht gehörig betont. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, das Gesetz noch im Laufe der Sitzung so zu verbessern, wie es nach meiner Auffassung nötig sein würde, und deshalb glaube ich, sofern ich nicht eines Besseren belehrt werde, für die Verwerfung der einzelnen Paragraphen stimmen zu müssen, so sehr ich es bedaure, daß dadurch eine Lücke in dem Gesetz entsteht.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte erhoben. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, sich zu erheben

(Geschieht.)

und diejenigen Herren, die den Antrag annehmen wollen, aufzustehen oder stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität —

Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Dr. Wehrenpfennig: Auf die einzelnen Bedenken des Herrn Borredners, die wohl der Erwägung werth sein würden, in diesem Augenblick eingehen, möchte ich deshalb nicht, weil ich die Vermuthung hege, daß die Mehrheit dieses Hohen Hauses sich dafür entscheiden wird, diesen ganzen Abschnitt herauszuschneiden. Wir haben zwar vom Bundesrat gehört, daß man Werth darauf lege, wenn dieser Abschnitt im Gesetze bliebe,

allein wir wissen es ja herauszufühlen, ob eine solche Erklärung eine kategorische oder eine eventuelle ist, und nach meiner Empfindung war die Erklärung keine kategorische, sondern eine eventuelle.

(Zustimmung.)

Meine Herren! Ich glaube im Namen der Mehrheit der Commissionsmitglieder Ihnen sagen zu können, daß wir nicht gemeint haben, die Wunde, um deren Heilung es sich handelt, dadurch zu heilen, daß wir in diesem Gesetz die Nr. 4 des §. 60. — denn um diesen Punkt und um nichts Anderes bewegt sich hier das Interesse — so haben stehen lassen, wie sie hier steht, indem wir nur die Grenzlinie, welche die Regierung etwas dünn gezogen hat, etwas stärker machen. Wir haben uns nicht im mindesten eingebildet, als ob wir mit dieser rein fictiven, und wie der Herr Abgeordnete von Hennig mit vollkommenem Rechte nachgewiesen hat, durchaus nicht haltbaren Grenzlinie den Künstlern hülten, mit einer Grenzlinie, die man dadurch herstellt, daß man unterscheidet: ästhetischen Werth oder GebrauchsWerth, — daß man sagt: Kunstwerk oder Industriewerk. Wir haben uns nicht eingebildet, mit solchen ganz äußerlichen Bezeichnungen die schwierige Frage zu lösen. Die Regierungsvorlage und der Herr Vertreter des Bundesraths, Herr von Philipsborn, hat davon gesprochen, die Nummer 4 sei ein Compromiß. Ja, meine Herren, wenn ich zwei Parteien vor mir habe, auf der einen Seite die Künstler und die Kunstdustriellen, und auf der anderen Seite die Industriellen, die keine Kunstdustriellen sind, die aber gerne die Modelle der Kunstdustrie ohne Bezahlung nachbilden, und ich frage nun erst die einen, nämlich die Künstler, nach ihren Wünschen, und sie antworten mir mit dem ersten Satze: "Wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Kunst sich an einem Werke der Industrie befindet, so soll es geschützt sein" und ich schreibe das in das Gesetz, — hiernach aber wende ich mich zu den Industriellen, welche nachbilden wollen und sage zu ihnen, was wollt Ihr? und sie antworten mir, wir wollen, daß Du den Satz in das Gesetz aufnimmst: "Die Benutzung der Kunstprodukte als Muster ist frei," — und ich schreibe nun beide Sätze, die sich doch eigentlich gegenseitig aufzehren, in das Gesetz als Nummer 4, — so ist das kein Compromiß, es ist einfach, meine Herren, der offensichtliche Widerspruch. Ich war es der Commission schuldig, Ihnen öffentlich zu erklären, daß wir uns nicht eingeredet haben, daß das wirklich ein Compromiß, eine Lösung der Frage sei, wir haben uns nur gesagt, wenn Ihr die bösen Mächte des Handelsministeriums auch noch auf Euch zieht, wenn Ihr das Schiff, welches schon so schwer durch die Fluten des Reichstages hindurch zu steuern ist, noch mit der Frage des Modellschutzes beladen, dann geht es sicher unter, und aus dieser Rücksicht, das Schiff nicht untergehen zu lassen, haben wir den Widerspruch stehen lassen, wie ihn die Regierungsvorlage gebracht hat.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, da ich überzeugt bin, daß Sie in der Richtung des Antrags des Abgeordneten von Hennig und in der Richtung des Antrags des Abgeordneten Weigel die Dinge ordnen wollen, so enthalte ich mich weiter darüber zu reden; ich glaube, die Ablehnung des §. 59. und des ganzen Abschnitts wird wohl die Mehrheit des Hauses finden.

Präsident: Ich bringe den §. 59. zur Abstimmung; derselbe lautet:

Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz odertheilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Die Baukunst wird im Sinne dieses Gesetzes nicht zu den bildenden Künsten gerechnet.

Diejenigen Herren, die diesem Paragraphen zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist weggefallen. Danach darf ich wohl annehmen, daß die §§. 60—67. von Seiten der verbündeten Regierungen in der Vorlage nicht mehr aufrecht erhalten werden? Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Ministerialdirector von Philipsborn: Ich bin nicht ermächtigt, eine solche Erklärung abzugeben, stelle aber anheim die Paragraphen zu discutiren und zu streichen; das steht dem Hause frei.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Weigel: Ich halte diese Abstimmung für präjudiziel für alle übrigen Paragraphen des Titels und ziehe daher meinerseits die von mir zu §. 60. gestellten Amendements als gegenständlos zurück.

Präsident: Und ebenso die Resolution, die der Herr Abgeordnete gestellt hat?

Abgeordneter Dr. Weigel: Diese ist im Wesentlichen identisch mit der zweiten Hälfte der von Hennig'schen Resolution und daher mit Annahme der letzteren ebenfalls erledigt.

Präsident: Der Abgeordnete Dunder hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dunder: Ich habe zwar nicht die Ansicht getheilt, daß es unmöglich sei, in diesem Abschnitte des Gesetzes diese Frage zu lösen. Nach der eben vollzogenen Abstimmung will sich das Haus jetzt aber nicht mehr mit der Frage befassen und ich ziehe deshalb meine Anträge zu §. 60,

welche bestimmt waren, diese Frage — und zwar bemerke ich daß den Anträgen des Herrn von Hennig gegenüber, nicht ganz im Sinne des Herrn Schumann-Hellborn — zu lösen, diese Anträge ziehe ich jetzt zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Patow: Ich ziehe auch meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Ich bin von dem Herrn Dr. Detter ermächtigt, über diese seine Anträge zu disponieren, und kraft dieser Ermächtigung ziehe ich, wenn mir dies gestattet wird, den von dem Abgeordneten Dr. Detter zu §. 64. gestellten Antrag zurück.

Präsident: Danach würde es wohl das kürzeste sein, daß ich zunächst diejenigen Herren sich zu erheben bitte, die nach der erfolgten Abstimmung über §. 59. geneigt sind, dem §. 60. zuzustimmen.

(Pause.)

Dafür hat sich Niemand erhoben. Ich werde dasselbe, wenn keine weitere Abstimmung verlangt wird, in Anschlag von §. 61. — 62. — 63. — 64. — 65. — 66. und 67. annehmen.

Auf den ganzen Abschnitt aber bezieht sich nun der allein stehen gebliebene Antrag des Abgeordneten von Hennig:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem nächsten Reichstag ein Gesetz vorzulegen, welches den Abschnitt V. des vorliegenden Gesetzes selbständig und dergestalt regelt, daß dabei zugleich die berechtigten Interessen der Kunstdustrie entsprechende Berücksichtigung finden.

Ich darf die Resolution wohl zur Abstimmung bringen und diejenigen Herren bitten, sich zu erheben, welche ihr zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses.

Auf §. 68. bezieht sich der Antrag des Abgeordneten von Hennig, in der fünften Zeile vor den Worten "dramatischen Werken" einzuschalten "und", dagegen ebendaselbst resp. Zeile 6 die Worte "und Werke der bildenden Künste" zu streichen. Das letztere ergibt sich aus dem bisherigen Beschlüsse und ich darf annehmen, daß das Haus dem Antrag überhaupt zustimmt und mit dieser Modalität dem §. 68.

(Zustimmung.)

Auf §. 69. Zeile 3 und 4 bezieht sich der dem entsprechende Antrag des Abgeordneten von Hennig, den ich ebenmäßig für angenommen erklären darf.

(Zustimmung.)

Auf §. 70., §. 71. und §. 72. bezieht sich kein Abänderungsvorschlag. Ich constatire, daß die §§. 70., 71., 72. in zweiter Verathung angenommen sind.

Auf §. 73. bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dunder, der den Paragraphen gestrichen wissen will und die Resolution des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig.

Der Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Ich habe mir erlaubt den Antrag zu stellen, den §. 73. zu streichen, weil ich die in dem ersten Absatz dieses Paragraphen eingeräumte Ausnahmestellung für Musikalien nicht zulassen will.

Meine Herren, dieser Paragraph handelt von den sogenannten getheilten Verlagsrechten oder getheiltem Eigenthum beim musikalischen Verlag. Um die Sachlage einigermaßen zu verstehen, woher das überhaupt kommt, will ich kurz Folgendes bemerken: Es ist Praxis im Musikalienhandel geworden, daß Componisten, da ja ihre Werke von vornherein einen Weltmarkt haben, da die Tonsprache eine allgemein verständliche ist, da aber in den früheren Jahren internationale Verträge zum Schutz des geistigen Eigenthums nicht bestanden haben — ich sage, es ist Sitte geworden, daß ein Componist, der beispielsweise in Paris lebte und sich für seine Compositionen den Weltmarkt sichern wollte, sich auch einen Verleger in Deutschland, einen Verleger in Italien, einen Verleger in England suchte, um sich so auch in den anderen Staaten, wo er rechtlich keinen Schutz für seine Autorenrechte gefunden hätte, durch einen Verleger diese Rechte zu sichern.

Obwohl aus dem Gesetze dies durchaus nicht gefolgt werden konnte, da er als Ausländer keine Rechte auf den Verleger übertragen konnte, so hat sich das doch in der Praxis so ziemlich gemacht, daß die Rechte meistens geachtet worden sind, obgleich streng genommen die Dinge hätten nachgedruckt werden können. Nun will das Gesetz an diese Praxis, an den bestehenden Thatbestand ein Verbot knüpfen, daß, wenn ein solcher ausländischer Verleger also mit einem Leipziger Verleger beispielsweise einen derartigen Vertrag abgeschlossen hat, daß er ihm ein Musikstück übertragen hat, dann ein Verbot bestehen bleibe, wonach die Ausgabe, welche der Verfasser im Auslande, in Frankreich herausgegeben hat, nun nicht in Deutschland eingeführt werden kann, sondern hier in Deutschland als strafbarer Nachdruck verfolgt wird. Meine Herren, das scheint mir einerseits ein Widerspruch in sich gegen die ganze Grundlage des Gesetzes. Wir sind überall davon ausgegangen, daß das eigentliche Recht, welches wir schützen wollen, bei dem Autor ruht, daß er dieses Recht überträgt. Es ist danach also eine Widersinnigkeit, daß

Eemplare, die vollkommen rechtmäßige sind, die eben Kraft des von dem Autor übertragenen Rechts herausgegeben sind, nun in einem zweiten Lande, in Deutschland, mit einem Male als rechtswidrig, als verbotener Nachdruck behandelt werden sollen. Das widerspricht den Grundprinzipien des Gesetzes. Auf der andern Seite aber liegt es auf der Hand, wie sehr Handel und Wandel dadurch erschwert wird, wie sehr der eigene Verkehr auf den Grenzen gehemmt wird, wie selbst der einzelne Reisende, der ein derartiges Verlagswerk mit sich führt, Veraktionen ausgesetzt ist, wie sie schon jetzt an der französischen Grenze bestehen sollen, wo auf solche angebliche oder nach dem Wortlaut des Gesetzes rechtswidrige Ausgaben gefahndet wird. Aber, meine Herren, endlich scheint mir, wenn ich so das Unprinzipielle und Gefährliche dieser Bestimmung nachgewiesen habe, auch durchaus kein praktisches Bedürfnis für dieselbe vorhanden zu sein, denn eben jetzt haben wir ja internationale Verträge. Der Componist also, der ein Werk in Frankreich herausgibt, ist geschützt gegen den Nachdruck in Deutschland, und wenn er also außerdem noch mit einem deutschen Verleger contrahirt, so geschieht es jetzt nur in der Absicht etwa, sein Werk in Deutschland absatzfähiger dadurch zu machen, daß er jemanden auf dem Markt hat, der die besonderen Bedürfnisse Deutschlands besser kennt und ein näheres Interesse für die Verbreitung hat. Den Mann aber nun zum Schutze gegen die Concurrenz mit der wirklichen Originalausgabe zu schützen, dazu scheint mir nach allem durchaus keine Veranlassung vorzuliegen, und wenn Sie dies für angemessen erachten, so ist die Ausnahmebestimmung im zweiten Alinea, da auf andere Werke als musikalische dies nicht Anwendung finden soll, gar nicht mehr nötig, sie versteht sich von selbst. Aus diesen Gründen bitte ich um die vollständige Streichung des §. 73. und erkläre mich natürlich ebenso einverstanden mit der von dem Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig beantragten Resolution, damit ähnliche Bestimmungen künftig nicht in die internationalen Verträge kommen, wie sie leider jetzt in dem französischen Vertrage stehen.

Präsident: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Ober-Poststrath Dr. Dambach: Meine Herren! Man kann über das getheilte Verlagsrecht sehr verschiedener Ansicht sein, und es ist ja bekannt, daß gerade die Musikalienhändler selbst unter sich in zwei Lager getheilt sind, indem der eine Theil sagt, das getheilte Verlagsrecht muß aufrecht erhalten werden, der andere Theil sagt, es muß aufgehoben werden. Die Sache ist, wie gesagt, sehr zweifelhaft. Wollen Sie den Paragraphen streichen, so habe ich nicht viel dagegen; praktisch weiter kommen Sie damit nicht; denn diese ganze Frage des getheilten Eigentums basirt auf den internationalen Verträgen, und so lange Sie in den internationalen Verträgen das getheilte Eigentum haben, ist es der Praxis und dem Rechte nach da, gleichviel, ob es hier in diesem Gesetze steht oder nicht. Nun steht das getheilte Eigentum in den internationalen Verträgen mit Frankreich, mit Belgien und, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, auch mit der Schweiz und mit Italien, also in den Verträgen mit allen Ländern, mit denen wir überhaupt literarischen Verkehr haben. So lange diese internationalen Verträge bestehen, haben Sie das getheilte Eigentum, wonach z. B. eine französische Ausgabe nicht über die deutsche Grenze hinüber darf, wenn der Autor einem deutschen Verleger das getheilte Eigentum übertragen hat. Also einen praktischen Zweck erreichen Sie mit der Streichung nicht; aber wie gesagt, ich lege auch keinen großen Werth darauf, wenn Sie diesen Paragraphen streichen.

Präsident: Die Discussion über §. 73. ist geschlossen. Will der Herr Referent sich äußern.

Berichterstatter Dr. Wehrenpfennig: Ich freue mich, daß der Herr Regierungscommissar erklärt hat, er lege keinen großen Werth darauf, diesen Paragraphen aufrecht zu erhalten. Die Commission hatte ihn nur stehen lassen mit Rücksicht darauf, daß die internationalen Verträge dies enthalten. Meine Herren, es ist richtig, vorläufig werden wir diese Beschränkung nicht los, es ist aber nicht gleichgültig, ob bei einer neuen Verhandlung mit Frankreich, die ja jedenfalls in einigen Jahren bevorsteht, unsere Regierung auf der Basis eines Gesetzes steht, in welchem das getheilte Eigentum wiederum fixirt ist, oder ob man sich darauf berufen kann, daß der Reichstag diesen Paragraphen gestrichen hat, und daß er ausdrücklich die Forderung gestellt hat, sich auf Beschränkungen der freien Concurrenz, wie sie sich in dem jetzigen preußisch-französischen Literatur-Vertrage finden, nicht wieder zuzulassen. Deswegen habe ich mir erlaubt eine Resolution vorzuschlagen, und bitte um Ihre Unterstützung. Der §. 7. des Vertrages von 1862, um den es sich handelt, lautet folgendermaßen:

Wenn der Urheber eines in Artikel 1. bezeichneten Werkes, (d. h. aller Werke, literarischer sowohl wie musikalischer oder was sie sonst sein mögen) das Recht zur Herausgabe einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Eemplare oder Ausgaben eines solchergestalt herausgegebenen Werkes in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Eemplare oder Ausgaben in dem andern Lande als unbefugte Nachbildungen angesehen und behandelt werden.

Nach dieser Bestimmung, meine Herren, darf also bei getheiltem Bücher-

verlage kein Eemplar des französischen Verlegers nach Deutschland und kein Eemplar des deutschen Verlegers nach Frankreich kommen. Ja, die Sache geht noch weiter, wenn einer von uns etwa von Guizot oder einem andern französischen Schriftsteller die Originalausgabe haben will, die in Paris erscheint, weil sie vielleicht besser ist als die deutsche, und er beauftragt seinen hiesigen Buchhändler, ihm diese Ausgabe kommen zu lassen, so wird er Veranlasser zur Übertretung des Gesetzes, denn die Bestellung des französischen Buchs ist verboten, und der Buchhändler, der den Auftrag erfüllt, versäuft der Strafe. Diese über alles Maß hinausgehende Bestimmung ist nun allerdings im praktischen Leben nicht durchgeführt und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir keine Grenzkontrolle haben; wenn französische Bücher zu uns herüberkommen, kümmert sich bei uns kein Grenzbeamter kein Mensch darum, keiner sieht nach, es kommt alles herein. Umgekehrt, wenn deutsche Sachen nach Frankreich gehen, dann wird auf das genaueste kontrolliert; ja, wenn jemand Bücher durch Frankreich durchschickt — wenn z. B. eine Familie, die in Amerika wohnt — deutsche Bücher durch Frankreich hindurchgehen läßt und sie hat vergessen transito auf die Sendung zu schreiben, so werden solche bloß durchgehende Bücher in Frankreich konfisziert. Meine Herren, wie bei den meisten Verträgen, die wir mit Frankreich bisher geschlossen haben, so ist auch bei diesem Literarvertrag der Löwenanteil auf französischer Seite gewesen.

(Hört!)

Wir haben uns eine solche Beschränkung der Concurrenz auflegen lassen, während tatsächlich nur die Franzosen die Kontrolle haben und üben, durch welche sie sich gegen uns absperren können.

Präsident: Ich bringe den §. 73. und demnächst die Resolution des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig zur Abstimmung. Die Verlesung des Paragraphen wird mir wohl erlassen. — Diejenigen Herren, die dem §. 73. in der Fassung der Commissionsvorlage zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist nicht angenommen. —

Die Resolution des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

bei Abschluß resp. Erneuerung von Literarconventionen mit dem Auslande Beschränkungen der freien Concurrenz, wie sie der Artikel VII. des preußisch-französischen Vertrags vom 2. August 1862 in Betreff des sogenannten getheilten Verlagsrechts enthält, jedenfalls beizitigen zu wollen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dieser Resolution zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. —

Auf §. 74. bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Detter, von dem ich nicht weiß, ob ihn der Abgeordnete Dr. Bähr zurückgezogen hat. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Der Antrag ist durch meine Vermittlung seitens des Herrn Detter eingebracht und durchaus nothwendig, er wird daher aufrecht erhalten.

Präsident: Der Herr Bundescommissarius hat das Wort.

Bundescommissarius Geheimer Oberpoststrath Dr. Dambach: Meine Herren! Ich bitte Sie doch, den Antrag des Herrn Abgeordneten Detter abzulehnen. Seien wir nicht kleinlich darin. Die Sache liegt so: der §. 74. statuirt, daß diejenigen Werke, die im früheren deutschen Bunde erschienen sind, denselben Schutz genießen sollen, wie Werke in Norddeutschland, vorausgesetzt nur, daß man unsern norddeutschen Werken in Österreich und Süddeutschland denselben Schutz auch wieder gewährt, wie den dort erschienenen Werken. Jetzt verlangt der Herr Abgeordnete Detter, daß eine Zusatzbestimmung komme, nach welcher der Schutz nicht länger gewährt wird, als in dem Heimatlande des Werkes. Also beispielsweise ein Werk, welches in Wien erschienen ist, soll den Schutz unseres heutigen Gesetzes in Norddeutschland genießen; wenn aber in Österreich die Schutzfrist ein paar Jahre kürzer ist, so soll das Werk auch in Norddeutschland nur während der kürzeren Frist geschützt werden. Das ist wirklich eine kleinliche Bestimmung, und die Bayern haben in ihrem neuen Gesetz unseren norddeutschen Werken diese kleinen Beschränkungen nicht aufgelegt. Sie sagen einfach, ein Werk, das im Norddeutschen Bunde erscheint, wird behandelt, wie ein einheimisches, vorausgesetzt, daß in Norddeutschland unser bairisches Werk als ein schutzberechtigtes angesehen wird. Lassen Sie uns diesen Grundsatz einfach auch hier aufrecht erhalten und sagen, daß ein Werk, das in Süddeutschland und in Österreich erschienen ist, in Norddeutschland auch vollkommen wie ein einheimisches Werk angesehen wird, vorausgesetzt, daß die Süddeutschen und Österreicher auch unsere in Norddeutschland erschienenen Werke ebenso schützen, wie die eigenen.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Wehrenpfennig: Daß die Bayern das im Jahre 1865 gethan haben, hat den sehr natürlichen Grund, daß damals die gemeinsame Bundesgesetzgebung da war. Da konnten sie auf den Gedanken der materiellen Reciprocity gar nicht kommen. Seit 1866 ist der Norden abge-

schlossen als ein Staatswesen, und bei aller Geneigtheit, die ich habe, die Gleichheit der Fristen und die Gleichheit dieser ganzen Gesetzgebung zwischen Nord und Süß festzuhalten, muß ich doch bemerken, daß dieselbe Bestimmung, die sich in allen internationalen Verträgen findet, in Artikel 1. jedes internationalen Vertrages, nothwendig sich auch finden muß in dem Verhältniß zwischen dem Norddeutschen Staat und anderen Staaten, zumal Österreich. Es ist ja damit nicht gesagt, daß irgend eine Differenz eintreten soll. Wenn aber Österreich morgen seine Schutzfrist auf zehn Jahre reducirt, was hat das für einen Sinn, daß ein Werk, das in Österreich erscheint, zehn Jahre, bei uns aber dreißig Jahre geschützt wird? Das geht ganz und gar nicht. Lassen wir den Zusatz heute weg, so würden wir im Augenblidke, wo Differenzen der Schutzfrist eintreten, denselben hineinsehen müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Ich bitte den Antrag Detker anzunehmen. Wenn Sie ihn nicht annehmen, so würden die süddeutschen Staaten, wenn sie morgen ein neues Gesetz mit kurzen Fristen machen, zu Hause die kurzen Fristen haben, hier aber die langen. Das widerspricht jedem Grundsatz, den wir sonst bei einem Gesetz anzuwenden pflegen. Wenn die Herren in der Heimat erklären, sie verlangen nur den kürzeren Schutz und billigen ihn bei Werken des In- und Auslandes, so können wir Ihnen doch nicht die Wohlthaten aufdrängen, daß sie in unserem Lande einen längeren Schutz genießen sollen. Der Detker'sche Antrag versteht sich im Grunde ganz von selbst; er muß nur ausgedrückt werden, damit wir einen gesetzlichen Wortlaut haben.

Präsident: Der Herr Bundescommissar Geheimer Rath Dr. Dambach hat das Wort.

Bundescommissarius, Geheimer Oberpoststrath Dr. Dambach: Wir wollen doch die Gemeinschaft der Gesetzgebung mit Süddeutschland aufrecht erhalten; wir haben das gethan in dem ganzen Gesetz. Nun hier zum Schlus noch zu sagen: wenn aber dort die Schutzfrist ein paar Jahre kürzer ist, so wird das Werk auch in Norddeutschland kürzer geschützt, — das, gestehe ich, scheint mir nicht gut.

Präsident: Ich darf die Discussion über S. 74. schließen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Ja wohl, meine Herren, wir wollen die Gemeinschaft mit den Süßstaaten aufrecht erhalten. Sie ist auch bis heute vorhanden. Für den Fall aber, daß sie ihrerseits die Gemeinschaft aufheben und eine kürzere Schutzfrist, vielleicht in Österreich, einführen, wollen wir uns wahren, und dieser Zusatz ist die Wahrung, daß wir nicht schließlich genötigt sind, ihnen bei uns längeren Schutz zu gewähren, als sie in ihrer Heimat haben.

Präsident: Ich bringe das Amendment Detker zur Abstimmung. Es schlägt vor: hinter den Worten „Schutz gewährt“ in der viertletzten Zeile

des Paragraphen einzuschalten: „jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staat selbst.“ Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des §. 74. diese Insertion beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Es ist die Majorität.

Soll ich nun den Paragraphen mit diesem Zusatz zur Abstimmung bringen?

(Wird verneint.)

Der Paragraph ist angenommen.

Es bleibt noch ein Amendement übrig, das der Abgeordnete Dr. Detker zu der Ueberschrift des Gesetzes gestellt hat. Er schlägt vor, die Ueberschrift des Gesetzes wie folgt abzukürzen: „Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken.“

Der Herr Referent!

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Ich bin bevollmächtigt, im Namen des Abgeordneten Dr. Detker die Worte „und Kunstwerken“ zu streichen.

Präsident: Also an Schriftwerken! Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Oberpoststrath Dr. Dambach: Es ist wirklich nicht ganz gleich, wie wir die Ueberschrift fassen; aber wenn sie lautet: „Urheberrecht an Schriftwerken,“ so harmoniert sie nicht mit dem Inhalte. Wir haben nämlich den Inhalt geschieden in die Abschnitte: erstens von den Schriftwerken, zweitens von den Abbildungen, drittens von den musikalischen Compositionen, viertens von den dramatischen Werken. Wenn wir nun in der Ueberschrift sagen, „betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken,“ dann haben wir die Ueberschrift für den ersten Abschnitt, während die drei anderen Abschnitte fehlen. Ich möchte also bitten, fassen wir die Ueberschrift so: „betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken.“

Präsident: Daß die Worte: „und Werken der bildenden Künste“ in Übereinstimmung mit Ihrem heutigen Beschlus wegfallen müssen, ist selbstverständlich. Ich will also den Antrag Detker zur Abstimmung bringen und, im Falle er abgelehnt würde, annehmen, daß die Ueberschrift gefaßt wird: „Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken.“ Der Antrag Detker geht dahin, die Ueberschrift wie folgt abzukürzen: „Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken.“ Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist nicht angenommen.

Damit, meine Herren, ist diese Nummer der Tagesordnung erledigt.

Anzeigehalt.

(Anserate von Mitgliedern des Vorsitzvereins werden die dreigesparte Petitzeile oder deren Raum mit $\frac{1}{2}$ Mgr. alle übrigen mit 1 Mgr. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen u. s. w.

[17219.] Hierdurch beeche ich mich Ihnen die ergebene Anzeige zu machen, daß ich den gesammten Kunstverlag des Herrn A. J. Seifert hier mit allen Verlagsrechten, Vorräthen und Disponenzen am heutigen Tage künstlich übernommen habe*) und für meine alleinige Rechnung fortzuführen werde.

Weitere Mittheilungen mit vorbehaltend, bitte ich etwaige Bestellungen von jetzt ab an mich gefälligst zu adressiren und empfehle mich Ihnen mit der Bitte um freundliche Verwendung für mein Unternehmen.

Hochachtungsvoll

Carlsbad, 1. Mai 1870.

Emil Pohlenz.

*) Wird hiermit bestätigt:

A. J. Seifert.

Verkaufsanträge.

[17220.] Eine Leibbibliothek, bestehend aus nahezu 7000 Bänden, ist wegen vollständiger

Umgestaltung des Geschäftes in eine Colportage-Buchhandlung sofort zu verkaufen. Dieselbe ist bis auf die neueste Zeit fortgeführt und kann nebst einer Partie von Katalogen sofort übernommen werden.

Offerten erbittet franco direct

Troppau, Juni 1870.

h. Kold.

[17221.] Eine lebhafte Sortiments- und Verlagsbuchhandlung in einer Universitätsstadt Norddeutschlands ist wegen Kränklichkeit des Besitzers zu verkaufen. Zahlungsfähige Käufer wollen ihre Adresse unter S. B. # 30. der Exped. d. Bl. einsenden.

[17222.] Geschäfts-Verkauf. — Ein Sortimentsgeschäft mit einem jährlichen Umsatz von 8 bis 10,000 Thlr., ohne Concurrent am Orte und in angenehmer Gegend Mitteldeutschlands gelegen, ist sofort zu verkaufen. Reflecten mit Capital erfahren Näheres auf Anfragen unter Chiffre L. O. 66, an die Exped. d. Bl.

Kaufgesuche.

[17223.] Ein Sortimentsgeschäft, mittleren Umfangs, gesucht von einem solventen Käufer, dem es mit einer baldigsten Acqui-

sition voller Ernst ist. Derselbe hält sich soeben, lediglich zur Verfolgung seines Vorhabens, in Leipzig auf, weshalb in Verhandlungen gleich eingetreten werden kann.

Gütige Offerten gefälligst an Herrn G. Brauns oder auch sub R. M. durch dessen Vermittelung. Der unbedingtesten Discretion möge man sich gütigst versichert halten.

[17224.] Ein gediegenet Verlag wird von einem zahlungsfähigen Käufer für 15—25000 Thlr. zu kaufen gesucht. Nicht reflectirt wird auf sogenannte Popularia, auf Belletristik und Werke conservativer oder orthodorer Tendenz, dagegen sind Angebote periodischer Unternehmungen, welche eine sichere Rente von 3—5000 Thalern bringen, besonders erwünscht. Zahlungsmodalitäten sehr günstig. Im Nothfall kann die ganze Kaufsumme haarr erlegt werden. Offerten nimmt Herr Fr. Boldmat in Leipzig unter R. B. 22. entgegen.

[17225.] Von einem jungen zahlungsfähigen Manne wird ein kleineres Commissionss- oder Verlagsgeschäft (4000 Thlr. Anzahlung) zu kaufen gesucht. Offerten von einzelnen gangbaren Werken sind ebenfalls willkommen. Briefe unter E. S. befördert die Exped. d. Bl.

Theilhaber gesucht.

[17226.] Ein strebamer, coulanter, unverbrauchter Buchhändler, mit friedlichem Charakter und etwas Vermögen, wird zur Gründung einer Buchhandlung neben einer bestehenden lucrativen Buchdruckerei mit gutem Verlag, in einer industriellen Stadt, wo noch keine Buchhandlung existiert, als Compagnon gesucht. Schriftliche Offerten, mit Angabe des Vermögens, sind unter Chiffre A—O. der Exped. d. Bl. franco einzureichen.

Fertige Bücher u. s. w.

[17227.] Soeben ist erschienen:

Record

of the

Expedition to Abyssinia.

Compiled by order of the Secretary of State for war
by

Major Trevenen J. Holland,
C. B., Bombay Staff Corps;

and

Captain Henry Hozier,
3. Dragoon Guards.

(Published under the Superintendence of Her Majesty's Stationery Office.)

2 Bände 4. mit Karten.

In Leinwd. geb. 4 £ 4 sh., in Halb-Maroquin
5 £ 5 sh.

London. **Trübner & Co.**
8 u. 60 Paternoster-Row.

[17228.] Soeben erschien:

Katalog

über

die in der Industrie-Ausstellung zu Cassel ausgestellten Gegenstände.

Preis netto baar 10 Sh.

Beschreibender Führer
durch
die Industrie-Ausstellung zu Cassel.

Mit vielen Holzschnitten.

Preis netto baar 10 Sh.

Achtungsvoll und ergebenst

Cassel, den 1. Juni 1870.

Theodor Kay,
Rgl. Hof-Kunst- u. Buchhdlg.

Zur Beachtung.

[17229.]

In meinem Verlage erscheinen vom heutigen Tage ab nach sehr gelungenen Original-Aufnahmen von mir:

Ansichten von St. Petersburg, Peterhof und Barskoje-Selo

in 134 Nummern Photographien in Cabinetsformat, darstellend die berühmtesten Bauwerke, Monamente, Plätze, Straßen und Neuwapanoramen, das Duyend zu 1 ₣ 15 Sh. Auf frankierte Anfragen Kataloge gratis.

Frankfurt an der Oder, den 15. Mai 1870.

L. Gothe.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

Drucker & Tedeschi in Verona.

[17230.]

Wichtige Neuigkeiten!

In Leipzig vorrätig
gegen baar mit 20 %.

Annuario Scientifico ed Industriale.

II. Theil.

1 Band in 8. 400 p.

Mit vielen Holzschn. und lithogr. Karten.

24 Ngr.

Compl. in 2 Bdn. 1 ₧ 18 Ngr.

**Eugenio Camerini,
Profili Letterarj.**

1 Vol. in 8. 525 p. Firenze, Barbera.

1 ₧ 2 Ngr.

**Pietro Selvatico,
L'Arte nella Vita degli
Artisti****Racconti storici.**

1 Vol. in 8. 526 p. Firenze, Barbera.

1 ₧ 2 Ngr.

**Gius. G. Belli,
Duecento Sonetti in Dialetto
romanesco**

con prefazione e note

di

Luigi Morandi.

1 Vol. in 8. 300 p. Firenze, Barbera.

24 Ngr.

**Questioni di Guerra e Finanza.
Volontarii e Regolari.**

Libri tre

di

Paulo Fambri.

1 Vol. in 8. 569 p. Firenze, Le Monnier.

1 ₧ 2 Ngr.

Zur Fortsetzung

[17231.] versandte ich heute die sechste Lieferung von

Dante Alighieri's**Göttliche Komödie**

übersetzt

von

Wilhelm Krigar,

illustriert

von

Gustav Doré.

Mit einem Vorwort von Dr. Karl Witte.

Illustrirte Pracht-Ausgabe mit 136 großen Bildern.

Berlin, den 4. Juni 1870.

W. Moeser.

Polnische Novitäten.

[17232.]

Im Verlage von Gebethner & Wolff in Warschau sind erschienen:

Belejowska, Punic wysłuchey modlitwe moją. Wybór modlitw etc. 3. Auflage. 18. 681 Seiten. 1 ₧ 20 Ngr.; Ausg. auf Vel.-Pap. 2 ₧ 8 Ngr. In Einfäden: 2 ₧ 8 Ngr., 2 ₧ 20 Ngr., 3 ₧, 3 ₧ 10 Ngr.

O uprawie roli, streszczenie dzieła p. Rosenberg-Lipińskiego (d. praktische Ackerbau), i do użytku praktycznych rolników zwłaszcza dla rządów i ekonomów zastosowane. 8. 85 Seiten. 10 Ngr.

Verne, Juliusz, Podróż naokoło księycza. 8. 283 Seiten. 25 Ngr.; cart. 1 ₧.

In unserem Commissions-Verlage sind erschienen:

Copée, Franciszek, Przechodzień. Nokturn sceniczny w jednym akcie. Przełożył Każ. Karzewski. 8. 24 Seiten. 10 Ngr.

Wielki i święty tydzień według obrządku świętego rzymsko katolickiego kościoła etc. 16. 432 Seiten. 1 ₧ 3 Ngr.

Wujek, Ks. Jakub, Postilla katolicka, mniejsza, w dwóch częściach. (Wierny przedruk pierwszego wydania w Poznaniu 1579 r.) gr. 8. I. V, 396. II. IV, 367 Seiten. 3 ₧ 10 Ngr.

[17233.] Soeben erschien und wurden die eingegangenen Bestellungen erledigt:

Recueil

de

Gallicismes, Germanismes et Locutions des langues française et allemande.

16½ Bogen. Geh. 20 Sgr ord.

In Rechnung mit 25%, baar 11/10.

Ich bitte dieses leichtverkäufliche Buch stets auf Lager zu halten.
Berlin, 1. Juni 1870.

F. Henschel.

[17234.] Die bisher im Verlage von Herrn J. F. Hartnoch in Leipzig erschienenen

Sprachstunden

von

Dr. L. Kellner

und

Dehn Musterstücke

von

Dr. L. Kellner

sind durch Kauf in unsern Besitz übergegangen*) und bitten wir deshalb, dieselben künftig von uns zu verlangen.

Altenburg, den 18. Mai 1870.

Verlagsbuchhandlung von **H. A. Pierer**.

*) Wird hierdurch bestätigt.

J. F. Hartnoch.

272

[17235.] In meinem Verlage erschien soeben:

Waffensammlung
des
Oesterreichischen Kaiser-
hauses
im
k. k. Artillerie-Arsenal-Museum
in
Wien
herausgegeben
von
Quirin Leitner,
Vorstand des k. k. Hof-Waffen-Museums.

Mit Zeichnungen von J. G. Fahrnbauer, C. Mangold, C. Poschinger, J. Schönberg, Schuhmann u. J. Wopalensky.

Druck der Abbildungen
von
der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Druck des Textes
von
Adolf Holzhausen

68 Tafeln Abbildungen und 42 Seiten
Text in gross Folio.

Preis gebunden 95 f. Pr. Crt.

In competenten Kreisen ist dies Prachtwerk mit der vollsten Anerkennung aufgenommen worden, und sind in der That *der grosse Reichthum der Sammlungen, die streng wissenschaftliche Durcharbeitung des Stoffes* von Seiten des Herausgebers, und endlich *die vorzügliche Ausführung der Abbildungen* drei Factoren, welche das Werk zu einer hervorragenden Erscheinung im Gebiete der Archäologie, der Kunstgeschichte und der Militärwissenschaft machen.

Einen besonderen Werth hat das Werk noch dadurch, dass es in *einer Auflage von nur 250 fortlaufend numerirten Exemplaren* erschienen ist, nach deren Abdruck sämmtliche Originalsteine abgeschliffen wurden.

Selbstverständlich gestatten die Natur des Unternehmens und die geringe Auflage eine Versendung à cond. nicht, und kann ich dasselbe *nur gegen baar mit 25 % liefern*. Handlungen, welche grössere Bibliotheken und Cavaliere zu ihren Kunden zählen, werden jedoch durch Bezug eines Exemplares gewiss kein Risico laufen.

H. Martin.
Wien und Pest.

Verlag

von

G. Hefz in Frankfurt a. M.

[17236.]

Masson,
Appendix zu Schiller's Wilhelm
Tell

oder nothwendiger Reisebegleiter in die Schweiz. Mit 5 Stahlstichen. 16 f. mit 25 % gegen baar.

Zur gefälligen Beachtung!

[17237.]

Heute erschien und versandte ich an alle geehrten Handlungen, welche subscriptirten, die II. Abtheilung des IV. Bandes des wichtigen sprachwissenschaftlichen Werkes:

Svenska Språkets Lagar.

Kritisk afhandling

af
Johan Er. Rydqvist.

Mit dieser Abtheilung ist das Werk vollendet. Die erfreuliche Aufnahme und Anerkennung, die es auch außerhalb der skandinavischen Halbinsel in sprachforschenden Kreisen gefunden hat, gibt ein sprechendes Zeugniß für die Gediegenheit und Vortrefflichkeit desselben.

Aus vorstehendem Werke wurde besonders veranstaltet und ist einzeln zu beziehen:

Ljudlagar och Skriflagar.

1 Bd. gr. 8. 154 Seiten.

Ferner erschien soeben:

Fauna

öfver

Sveriges och Norges
Ryggradsdjur

af
Wilh. Lilljeborg,

zool. Professor.

I. Theil. 1. Heft.

Handlungen, welche bestimmte Aussicht auf Absatz haben, bitte ich, gef. zu verlangen.

Stockholm, den 25. Mai 1870.

A. Bonnier, fgl. Hofbuchhdlg.

[17238.] Im Verlage der Unterzeichneten erschien soeben:

A Series of Essays on the Life of Mohammed,
and
subjects subsidiary thereto.

By

Syed Ahmed Khan Bahador,

C. S. I., Author of the „Mohammedan Commentary on the Holy Bible“, Honorary Member of the Royal Asiatic Society, and Life Honorary Secretary to the Aligarh Scientific Society.

8. p. 532. Mit 5 Tafeln und 2 Karten.
Eleg. Leinwandband.

Preis 30 sh.

Contents. — Preface and Introduction. — Essay on the Historical Geography of Arabia. — Essay on the Manners and Customs of the Pre-Islamic Arabians. — Essay on the various Religions of the Pre-Islamic Arabs, wherein it is inquired to which of them Islam bears the closest resemblance, and whether by such affinity Islam is proved to be of Divine Origin or „A Cunningly Devised Fable“. — Essay on the question Whether Islam has been Beneficial or Injurious to Human Society in general, and to the Mosaic and Christian Dispensations. —

Essay on the Mohammedan Theological Literature. — Essay on the Mohammedan Traditions. — Essay on the Holy Koran. — Essay on the History of the Holy Mecca, including an account of the distinguished part enacted in connection therewith by the Ancestors of Mohammed. — Essay on the Pedigree of Mohammed. — Essay on the Prophecies respecting Mohammed, as contained in both the Old and the New Testament. — Essay on Shakkisadar and Meraj, that is, the splitting (open) of the Chest of Mohammed; and his Night Journey. — Essay on the Birth and Childhood of Mohammed.

London.

Trübner & Co.,
8 und 60 Paternoster Row.

Oberammergauer Passionsspiel,

[17239.]

Das in meinem Verlage erschienene Werk:
Monie,

**Schauspiele des Mittel-
alters.**

Aus Handschriften herausgegeben und erklärt.

2 Bde. gr. 8.

welches das Oberammergauer Passionsspiel quellenmäßig behandelt, gebe auf kurze Zeit, Ordinär-Preis 3 f. 9 ff. für 26 ff. baar.

Der Vorraht ist sehr klein.
Mannheim, 1. Juni 1870.

J. Bensheimer.

[17240.] Soeben ist erschienen:

A Critical Dictionary

of

English Literature

and

British and American Authors,

Living and Deceased,

from the earliest account to the latter

half of the 19. century;

containing over forty-three thousand biographies and literary notices, with forty indices of subjects.

By

S. Austin Allibone.

Volume II (K to S). Royal 8., p. 1320.
Leinwandband.

Preis 36 sh. — 24 sh. netto baar.

Der Debit dieser Fortsetzung des berühmten Allibone'schen Werkes, welche schon seit langer Zeit mit Spannung erwartet wurde, ist uns übertragen, und sind wir in den Stand gesetzt, feste Bestellungen zu obigem billigen Baarpreise (in der früheren Anzeige im Börsenbl. vom 24. v. Mts. aus Versehen ausgelassen) sofort zu erledigen.

Exemplare des ersten Bandes, Royal 8. p. 1005, in Leinw. geb., Preis 24 sh. ord. — 18 sh. netto baar, sind noch zu haben. Der dritte Band (T—Z und Indices), welcher das Werk vervollständigt, ist unter der Presse und wird in kurzem erscheinen.

London.

Trübner & Co.
8 u. 60 Paternoster-Row.

Novitäten von P. F. Voigt in Weimar.

[17241.] Mit Factur vom 1. Juni verhandte ich pro novitate und ersuche die verehrlichen Handlungen, welche Nova unverlangt von mir nicht erhalten, gefälligst à cond. verlangen zu wollen:

Erner, W. G., die Kunstschriftlerei vom technologischen Standpunkte. gr. 8. Br. 7½ N \mathfrak{R} ord., 5 N \mathfrak{R} netto.

Grothe, H., die Brennmaterialien und die Feuerungs-Anlagen für Gewerbe und Haus. (Schauplatz d. R. u. H., Band 285.) gr. 8. Geh. Mit Atlas in 8. 4 N \mathfrak{R} ord., 2 N \mathfrak{R} 20 N \mathfrak{R} netto.

Slyffe, R., die Festigkeits-Eigenschaften von Eisen und Stahl. Deutsch von C. M. v. Weber. Mit einem Vorwort von M. M. v. Weber. gr. 8. Geh. Mit Atlas in 4. 1 N \mathfrak{R} 15 N \mathfrak{R} ord., 1 N \mathfrak{R} netto.

Zimmermanns-Sprüche und Kranzreden beim Richter neuen Gebäude. Fünfte vermehrte Auflage. 8. Geh. 15 N \mathfrak{R} ord., 10 N \mathfrak{R} netto.

[17242.] In L. Dehmigle's Verlag (Fr. Apelius) in Berlin erschien soeben und steht auf Verlangen zu Diensten:

Der Mönche-Krieg.

(Monachomachia.)

Romisches Heldengedicht in Stanzeln
des

Fürstbischof Ignaz Graf Krasicki.

Aus dem Polnischen
von

Dr. Alexander Winklewski.

Preis 15 S \mathfrak{R} , netto 11½ S \mathfrak{R} . Auf 10 Exemplare
1 Freierempl.

Dieses humoristische Schriftchen des Gastes und Günstlings Friedrichs des Großen tritt hier in deutscher Übersetzung und im Versmaße des Originales zum ersten Male vor das Publicum; es wird sich ohne Zweifel als besonders zeitgemäß viele Freunde in demselben erwerben und bitte ich die Herren Collegen darin um gefällige Unterstützung.

[17243.] In meinem Commissionsverlage ist erschienen:

Berliner Briefe,

Conservative Correspondenz
herausgegeben und redigirt

von
Max von Wittenburg.

Preis pro Quartal 15 N \mathfrak{R} .

Inhaltsauszug der 3 erschienenen Nummern:

Die Lage der preußischen Conservativen. — Das preuß. Herrenhaus und ein Brief eines preußischen Ministerpräsidenten. — Das Kaffee-Parlament. — Die Entwicklung Österreichs. — Klar zum Gesetz.

Probenummern stehen auf Verlangen in mäßiger Anzahl zu Diensten.

Leipzig, im Mai 1870.

Theodor Lügner.

[17244.] Hente versendete ich nach den eingegangenen Bestellungen:

Stahl, F. J., die Philosophie des Rechts. Vierte unveränderte Auflage. I. Band. Geschichte der Rechtsphilosophie. 3 N \mathfrak{R} = 5 fl. 24 kr.

Des II. Bandes 1. und 2. Abtheilung werden noch im Laufe dieses Jahres erscheinen.

Bachofen, J. J., Prof. in Basel, die Sage von Tanaquil. Eine Untersuchung über den Orientalismus in Rom. 1 N \mathfrak{R} 20 N \mathfrak{R} = 3 fl.

— Th. Mommsen's Kritik der Erzählung von C. Martius Coriolanus. 10 N \mathfrak{R} = 36 kr.

Heidelberg, 1. Juni 1870.

J. C. B. Mohr.

Künftig erscheinende Bücher u. s. w.

[17245.] In unserm Verlage erscheint und bitten wir bei Aussicht auf Absatz verlangen zu wollen:

Das obrigkeitliche Kirchenregiment.

Ein Vortrag

von Gerlach,

Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten.

Preis 7½ S \mathfrak{R} ord., 5 S \mathfrak{R} netto.
Berlin, den 1. Juni 1870.

Trowitzsch & Sohn.

Höchst wichtige landwirtschaftliche Novität.

[17246.]

In einigen Wochen verläßt die Presse, und machen wir schon jetzt darauf aufmerksam:

Die Milch,

ihr Wesen und ihre Verwerthung

von

Benno Martinij.

Mit über 150 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Complett in 8—9 Lieferungen à 18 S \mathfrak{R} .

Vorausbestellungen bis zum 15. Juli 1870 fest mit 33½ % u. 11/10 Cr., à cond. mit 25 % Rabatt.

Nach diesem Termin eingehende Aufträge werden ohne Ausnahme nur mit 25 % effectuirt.

Ein ausführlicher Prospect liegt dem Naumburg'schen Wahlzettel bei und bitten wir die demselben beigedruckten Verlangzettel bei Bedarf zu benutzen.

Hochachtungsvoll
Danzig, Ende Mai 1870.

A. W. Käsemann.

[17247.] Sofort nach Sanctionirung und Publication erscheint in meinem Verlage:

Das neue Strafgesetzbuch
für den
Norddeutschen Bund.
Text-Ausgabe.

Preis 5 S \mathfrak{R} .

Das Format ist dasselbe, welches meine Ausgabe des Preußischen Strafgesetzbuches in seinen 5 Auflagen hatte. Ich gebe dasselbe à cond. mit ½ Rabatt, bei jeder Bestellung 13/12, 27/24, 55/50, 115/100, gegen baar 40 % Rabatt und 16/15, 33/30, 67/60, 136/120.

Ferner bringe ich kurze Zeit darauf:
eine Ausgabe mit Erläuterungen
vom Königl. Staatsanwalt v. Lossow.

Preis 25 S \mathfrak{R} bis 1 N \mathfrak{R} .

Es wird diese Ausgabe besonders für die Herren Juristen von Interesse sein, da in derselben auf die in dem alten Preuß. Strafgesetzbuche gegoltenen, nunmehr aufgehobenen oder geänderten Paragraphen vergleichsweise Bezug genommen werden wird.

Ihre Bestellungen erbitte mir baldigst. Größere feste Bestellungen wollen Sie mir mit directer Post zugehen lassen und bin ich erötig, Ihnen die bestellten Exemplare unter Tragung der Hälfte des Portos ebenfalls mit directer Post zu senden.

Achtungsvoll
Ernst Lambeck in Thorn.

[17248.] Nachdem zwei Auflagen des Vegetarianischen Kochbuchs für Freunde der natürlichen Lebensweise

vergriffen sind, wird die dritte in ca. 8 Tagen erscheinen.

Visher konnte ich diesen Commissions-Artikel nur gegen baar liefern. Ich bin jetzt in den Stand gesetzt, das Büchlein auch in Rechnung und in Commission zu versenden, und stehen Exemplare dieser 3. Auflage à cond. zu Diensten.

Ich bitte gef. zu verlangen.
Nordhausen.

Ferd. Förstemann's Verlag.

Nierist' Volkskalender für 1871

— Ord.-Preis 10 N \mathfrak{R} —

[17249.] wird, wie in früheren Jahren, Mitte Juli zur Versendung kommen.

Ich ließere denselben ohne Stempel (auf Verlangen mit nur eingelegtem Kalendarium) à cond. in mäßiger Anzahl und nur im Verhältniß zur Baarbestellung mit 25 % Rabatt.

Gegen baar mit 35 % Rabatt und auf 12 Exemplare eins frei; 55/50 mit 40 % Rabatt; 110/100 mit 45 % Rabatt.

Der Preis des Kalenders mit preußischem Stempel ist 12 N \mathfrak{R} ord., 8½ N \mathfrak{R} netto, 8 N \mathfrak{R} baar und auf 20 Crpl. 1 Freieremplar.

Der Preis des Kalenders mit sächsischem

272*

Stempel ist 10 M \ddot{a} ord., 7½ M \ddot{a} netto, 7 M \ddot{a} baar und auf 20 Erpl. ein Kreieremplat.

Ich habe diesmal der Ausführung des künstlerischen Inhalts besondere Sorgfalt gewidmet, und hoffe deshalb auch für diesen Jahrgang auf Ihre erwünschte Verwendung.

Mit besonderem Danke würde ich es anerkennen, wenn Sie mir Ihre Bestellungen baldigst zugehen lassen wollten.

Hochachtungsvoll

Leipzig, im Juni 1870.

Georg Wigand.

[17250.] Im Verlage von F. W. Kruse in Hudeswagen erscheint demnächst:

Das Rechnen

mit Decimalbrüchen und den neuen Maassen und Gewichten des Norddeutschen Bundes

nebst

Anleitung zur Verwandlung der Preise des alten in die des neuen Maasses und Gewichtes

bearbeitet von einem Lehrer.

Für Schulen und zum Selbstunterricht.

Preis 2½ M \ddot{a} ord.

Obiges kleine Buch ist bestimmt, dem Lehrer ein Material an die Hand zu geben, wonach er in geordneter Reihenfolge nach und nach seine Schüler mit der neuen Rechnungsart bekannt machen kann, ohne sich dadurch in dem gewöhnlichen Lehrgange bedeutend geschädigt oder unterbrochen zu sehen. Dasselbe ist klar und deutlich geschrieben und eignet sich daher auch vorzüglich zum Selbstunterricht für jeden Gewerbetreibenden, daher für den Massenabsatz sehr geeignet.

Bezugsbedingungen: à cond. 25%, baar 30% u. 13/12, 28/25, 120/100.

A cond. nur bei gleichzeitiger Baarbestellung oder nur 1 Erpl.

Colportage-Handlungen, die sich in bedeutsamerem Maße Absatz versprechen, bitte, sich direct mit mir zu verständigen.

Ich bitte, ges. verlangen zu wollen!

Achtungsvoll

Hudeswagen, den 30. Mai 1870.

F. W. Kruse.

Angebotene Bücher u. s. w.

[17251.] S. E. Taussig in Prag offeriert in neuen unaufgeschnittenen Exempl. statt 3 ₣ 12 M \ddot{a} für 1 ₣ 10 M \ddot{a} : Lažanský, A., Compendium d. Pathologie u. Ther. der localen inneren Krankh. (M. Einschluß d. Frauen- u. Haut-Krankh.) 40½ Bog. Erlang. 1868.

[17252.] B. Seligsberg in Bayreuth offeriert: Starke, Synopsis. 9 Bde. Hlfzbd. Lpzg. 1745 u. Biel 1751. — Luther's Werke. 8 Bde. Fol. Jena 1565. — Calderon de la Barca, Comedias. 11 Tom. br. 4. Madrid 1760. — Heideloff, Ornamentik des Mittelalters. 4 Hlfzbd.

[17253.] Dannenberg & Dühr (R. Just) in Stargard i/Pom. offerieren: 2 Nessel, Leokadie. Geb. u. geh.

Gesuchte Bücher u. s. w.

[17254.] J. Gaebel in Graudenz sucht: 1 Platonis opera. Editio Bipontina. 1 Littrow, theoretische und praktische Astronomie. III. apart.

[17255.] Die Stiller'sche Hofbuchh. in Rostock sucht: 1 Hofmann, Weissagung u. Erfüllung. 1 Bangerow, Pandekten. 3 Bde. 1 Casper, gerichtliche Medicin. 2 Bde. 1 Sintenis, Civilrecht (billig). 1 Jhering, Geist d. röm. Rechts. 1 Savigny, System. Cplt. 1 Holzschuh, Casuistik. 3 Bde. 1 Engelmann, Bibliotheca juridica 1750 — 1839.

[17256.] A. Königsmann in Berlin sucht: 1 Bibliothek ausländischer Classiker. Hildburghausen. Lfg. 13. u. ff.

[17257.] Cohen & Sohn in Bonn suchen: Fürstenau, zur Geschichte d. Musik u. d. Theaters zu Dresden. 2 Thle. 1861. 62. — Wiebe, Reinigung u. Entwässerung Berlins. — Schmidt's Jahrbücher. Bd. 137—144. — Bassewitz, die Kurmark Brandenburg vor der Revolution. Lpz. 1847. — Bassewitz, Brandenburg im Zusammenhang mit dem Gesamtstaat. 2 Bde. 1851. 52. — Schneidt, Thesaurus juris franconici. 13 Bde. Wrzb. 1794. — Kenngott, Uebersicht mineralog. Forschungen. — Whewell, Gesch. d. induktiven Wissenschaften.

[17258.] Aug. Stadermann jun. in Ohrdruff sucht billig: 1 Freitag, Soll und Haben. T.-A., wenn möglich Orig.-Bd. 1 Grenzboten 1868. Nr. 43.

[17259.] C. F. Windaus in Gotha sucht: 1 Grimm, deutsches Wörterbuch. Soweit erschienen.

[17260.] Julius Bohne in Berlin sucht: 1 Koch, neue Sammlung der Reichstagsabschiede.

[17261.] A. Henry in Bonn sucht: 1 Busch, Lehrb. der Chirurgie. Bd. 1. 2. Abth. 1. 2. — do. Bd. 2. Abth. 1. 0781 1 Ingenieur-Kalender pro 1870. 2 v. Hefele, Conciliengesch. Bd. 1. u. 1. 2. 1 Musica sacra, herausg. v. Witt. 1. Jahrg. 1868.

[17262.] C. Hübscher in Schleiz sucht: 1 Braunfels, Nibelungenl. Urtext, Übers. u. Wörterb.

[17263.] F. O. Sintenis in Wien sucht: 1 Wellington, Dispatches. Selections by Gurwood. London. Die Ausg. zu 1 £ 5 sh. oder zu 18 sh.

[17264.] Dannenberg & Dühr (R. Just) in Stargard i/Pom. suchen: 1 Heine, Grammatik der altgerm. Sprache. 1 Retcliffe, Villafranca. 1 — Magenta und Solferino.

[17265.] Die Literar.-artist. Anstalt in München sucht: 1 Serour d' Agincourt, Denkmäler vom IV—XVI. Jahrhundert. Abth. 3. (Malerei.) 204 Tafeln.

[17266.] V. Schnod in Aschersleben sucht billig: 1 Schmidt, Julian, Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland, von Leibniz bis auf Lessing's Tod. (Nur directe Offerten können Berücksichtigung finden.)

[17267.] G. W. Niemeier in Hamburg sucht billig, wenn auch gelesen, ungebunden: 1 Buch der Welt 1860—63 u. 69. Fliegende Blätter. 8 diverse Bde. 1 Romanzeitung 1868 u. 69. 1 Westermann's Monatshefte. Bd. 1. 3—5. u. 10. bis heute. Offerten mit directer Post erbeten.

[17268.] H. C. Huf's Buchh. in Aschersleben sucht: 1 Denkwürdigkeiten des Herrn von G. — 1 Abeln, Chronik von Aschersleben. (Darf auch von einem anderen Verfasser sein.) — Romane von John Halifax. — 1 Preußisches Landrecht.

[17269.] A. Glithwedel & Co. in Riga suchen: 1 Mela, Pomp., de situ orbis libri, ed. Tschukkius. 7 Vol. Lips. 1806. 7. 1 Spiegelberg, Lehrbuch d. Geburtshilfe.

[17270.] L. Rosenthal in München sucht: Perger, die Kunstschatze Wiens. Triest 1855. Hft. 14. 15. 18. 19. Marryat, Works. Cplt. Ueberhaupt engl. Classiker in hübschen Ausgaben.

[17271.] W. Sutthoff's Buchhldg. in Moskau sucht: 1 Westermann's Monatshefte. Oct. 1869 — März 1870. In Heften oder geb. — 1 Renan, Vie de Jésus. — 1 Gazette hebdomadaire de médecine et chir. p. 1864. (Paris.) — 1 Stowe, Onkel Tom's Hütte.

[17272.] B. Büd in Luxemburg sucht antiquarisch: Weisbach, Lehrbuch der Ingenieur-Mechanik. 1. Bd. 4. Aufl.

[17273.] J. P. Strauß in Offenbach sucht: 1 Wachenhusen, Hausfreund 1864. Hft. 6. 1 — do. 1865. Hft. 1. 3. 7. 8. 9. 11. 12. 14—16.

[17274.] Die C. G. Röthe'sche Buchh. in Graudenz sucht: 1 Redtenbacher, Wasserräder.

- [17275.] **Carl Gr. Fleischer** in Leipzig sucht: Windscheid, Lehrbuch d. Pandektenrechts.
- [17276.] **Kanis' Sart.** (J. G. Köhler) in Gera sucht:
- 1 Nationalbibliothek. (Hempel.) So weit erschienen.
- [17277.] **Weiser's Sart.** (L. Meyer) in Berlin sucht:
- Plato, von Schleiermacher. — Plato, Opera. Edit. Bipont. — Aristoteles, Opera, ed. Bekker. 4.; — ed. Buhle. — Burke, vom Erhabenen. — Passow, griech. Wörterbuch. Letzte Ausg. — Georges, latein.-deutsch. u. deutsch.-lat. Wörterbuch. — Darwin, Entstehung d. Arten. Erste Ausl., auch die späteren. — Der Signatstern. — Werner, Zsch., d. Weihe der Kraft. — Thory, Acta Latomorum. (Die 3 letzten zur Freimaurerlit. gehörig.) — Kurz, Literaturgeschichte. — Steinthal's diverse sprachwissenschaftl. Werke. — Gneist, Verwaltungsrecht. Bd. 2. 2. Aufl.; — Syntagma institutionum. — Jurisprud. antejustiniana, ed. Huschke. — Corpus jur. civ., ed. Kriegel. — Corpusjur. canon., ed. Richter. — Windscheid, Pandekten. — Puchta, Institutionen; — Vorlesungen; — Pandekten. — Goethe u. Schiller's Briefwechsel. — Brunn, griech. Plastik. — Schöll, griech. Literaturgesch. — Gerlach, gerichtl. Thierheilkunde. — Hoppe, Percussion. — Shaftesbury, Characteristics, in deutscher Uebersetzg. — Helmholz, physiolog. Optik.
- [17278.] **Max Mälzer** in Breslau sucht:
- 1 Mittheilungen d. Centralcommission zur Erforschung der Baudenkmale. 1. Jahrg. (1856.) Gerold.
- 1 Frint, Religionswissenschaft.
- 1 Saint Pries, Etudes diplomatiques et littéraires. 2 Vols. 1850.
- 1 Pauly, Realencyklopädie.
- [17279.] **A. Fluthwedel & Co.** in Riga suchen:
- 1 Curtius, griech. Gesch. 3 Bde.
- 1 Hagenow, Bryozoen d. Maastrichter Kreidebildung. (5½ v.).
- [17280.] **Justus Naumann's** Buchhdlg. (Heinrich Naumann) in Dresden sucht:
- Ahlfeld, die Ruhe der Kinder Gottes. — Lütze, Lehrbuch der Homöopathie. — Catechismus Romanus.
- [17281.] **Carl Giesel** in Bayreuth sucht:
- 1 Bernstein, naturwissch. Volksbücher.
- [17282.] **M. G. Pribet** in Leipzig sucht:
- Ahrens, H. L., de graecae linguae dialectis. Lib. I.: de dialectis aeolicis et pseudaeolicis. Lib. II.: de dial. dorica.
- [17283.] Die **Kesselring'sche** Hofbuchhdlg. in Hilburgshausen sucht:
- 1 Blätter f. Rechtspflege, v. Vollert. Bd. 1—15.
- [17284.] **J. Bensheimer** in Mannheim sucht:
- 1 Grolmann, Kirchenrecht.
- 1 Demolombe, Cours de Code civil. Bd. 1—12., sowie einzelne Bände.
- [17285.] **W. Erras** in Frankfurt a/M. sucht:
- Förster's Predigten, in franz. Sprache. Cplt. Das Leben des heil. J. v. Sales, in franz. Sprache.
- [17286.] **Gustav Elsan** in Harburg sucht billig:
- 1 Brockhaus' Conversationslexikon. 11. Aufl.
- [17287.] **J. A. Stargardt** in Berlin sucht:
- Lupus (Servat.), Epistolae, ed. Baluzius.
- [17288.] **R. Hartmann** in Leipzig sucht:
- 1 Cohn, Quid interest inter confoederationem civitatum. 1868.
- 1 Kappler, Handbuch der Literatur des Criminalrechts. 1838.
- 1 Wächter, Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts. 1826.
- 1 Abegg, Lehrb. d. Strafrechtswissenschaft. 1836.
- 1 Henke, Handb. d. Criminalrechts. 4 Bde. 1825—39.
- [17289.] **E. A. Fleischmann's** Buchh. in München sucht billig:
- 1 Mémoires du Duc de St. Simon. Paris 1842.
- 1 Tallerant des Réaux, Historiettes. Paris 1840.
- [17290.] **Otto Meinhner & Behre** in Hamburg suchen:
- 1 Raumer, Gesch. Europas. Bd. 7.
- Düsseldorfer Monatsshefte. Alles Erschienene.
- 1 Low, Sampson, english Catalogue of Books 1835—63.
- [17291.] **Wilh. Braumüller & Sohn** in Wien suchen billig:
- 1 Fielding's Romane.
- [17292.] **C. Hingst-Nachfolger** in Stralsund sucht:
- 1 Lucas, engl. u. deutsches Wörterb. Cplt.
- 1 Bescherelle, Dictionnaire national. 4.
- [17293.] **Otto Grätz** in Constanz sucht:
- 1 Stifter, Studien. 2. Aufl. 8. Pest 1857. Bd. 1. 2. 5.
- 1 Hoffmann, die Lehre v. d. Servituten nach röm. Recht. Bd. 1. Darmst. 1842.
- 1 Elvers, d. römische Servitutenlehre. Hft. 2. Marburg 1854.
- 1 Rotteck u. Welcker, Staatslexikon. Bd. 11. Altona 1848.
- 1 Holzschafer, Theorie u. Casuistik d. gem. Civilrechts. Bd. 2. Abth. 2. Leipzig 1845.
- 1 Schulze, Ernst, s. Werke.
- 1 Pretorius, über d. Orgelbau.
- 1 Bihs, Gesch. d. Mittelalters. In 1 Bd.
- 1 Seuffert, Archiv. Bd. 12.
- 4 Eiselein, Sprichwörter.
- [17294.] **Carl Brunner** in Chemnitz sucht:
- 1 Leunis, Synopsis der drei Naturreiche. 1. Thl. Zoologie. Cplt.
- 1 — do. 2. Thl. Botanik. Soweit erschienen.
- 1 Schacht, das Mikroskop u. seine Anwendung. 2 Abth. Keine frühere, als die 3. Aufl.
- [17295.] Die **Rosberg'sche** Buchhdlg. in Leipzig sucht:
- Savigny, das röm. Recht im Mittelalter. Ältere Militaria. Antiqu. Kataloge hierüber sind willkommen.
- [17296.] **Julius Wildt** in Krakau sucht:
- Spruner's historisch-geographischer Hand-Atlas. 3 Abthlgn.
- Kaüsler Schlachten-Atlas. Mit Text. Cplt.
- [17297.] **C. Diller & Sohn** in Pirna suchen:
- 1 Parlamentarisches Handbuch. (Berl., v. Decker.)
- [17298.] **G. Wassermann** in Reval sucht:
- 1 Trautmann, Gesch. d. christl. Kirche. I. Thl. u. II. Thl. 1. Abthlg.
- 1 Brehm, illustr. Thierleben. Gr. Ausg. 3. u. 4. Bd. Vögel.
- 1 Pisemski, 1000 Seelen. 2 Bde.
- 1 Salon. (Payne.) Soviel davon erschienen.
- [17299.] **Karl Aue** in Stuttgart sucht:
- 1 Steub, drei Sommer in Tyrol.
- [17300.] **Ferd. Förstemann's** Buchhandlg. in Wernigerode sucht:
- 1 Lorek, Flora prussica.
- 1 Schmid, P., Anleitung zur Zeichenkunst.
- 1 Sohr-Berghaus, Atlas. 114 Karten.
- [17301.] Die **Schabel'sche** Buchh. in Zürich sucht:
- 1 Nessel, Leokadie.
- 1 Des Knaben Wunderhorn. 3 Bde. Cplt.
- 1 Virchow, Handbuch. I. Bd. II. Bd. 1. Abthlg. V. Bd. 1. Abthlg. Lfg. 1. 2.
- [17302.] **Adolf Cohn Verlag und Antiquariat** in Berlin sucht:
- Pierer, Univ.-Lex. 1844. Bd. 26. — Graesse, Trésor. — Golddammer, Archiv. Bd. 5—7. — Wertheim, Kalender und Jahrbuch 1857 u. 58. — Illustrated London News 1866. April—Juli. — Berlin. Revolut.-Chronik. Bd. 3. od. Lfg. 29—Ende. — Thöl, Handelsrecht. Neueste Aufl.
- [17303.] **Carl Brunner** in Chemnitz sucht:
- Suiten aus Heymann's Karte von Mittel-Europa, in gut gehaltenen u. möglichst neuen Blättern.
- [17304.] **Herrn. Ulrich** in Leisnig sucht:
- 1 Biehnert, Sachsen's Volks sagen. Cplt. Annaberg 1838. 39.
- 1 Gotthel's, Jeremias, Werke.

[17305.] **G. Schrader** in Stolp sucht:
1 Fries, Epicerisis hieraciorum.
1 Scott's Werke. (Hoffmann.)

[17306.] **P. Noordhoff** in Gröningen sucht:
1 Stier, die Briefe an die Hebräer.
1 Madvig, Opuscula. 2 Vol.

Zurückverlangte Neuigkeiten.

[17307.] Bitte um Rücksendung. — Dringend zurück erbitte ich alle à condition gelieferten und ohne Aussicht auf Absatz lagernden Exemplare nachstehender Werke, da meine Vorräthe hiervon erschöpft sind.

Umgebende Erfüllung meiner Bitte würde ich dankend anerkennen.

Lao-tse Táo-té-king, Der Weg zur Tugend. Uebersetzt und erklärt von Plaenckner. (1 ₣ 15 Ngr netto.)

Döppermann, Hundert Jahre. 1770—1870. Erster Theil. (27 Ngr netto.)

Schröter, Die deutsche Rechtschreibung in der Schule und deren Stellung zur Schreibung der Zukunft. (15 Ngr netto.)

Leipzig, 28. Mai 1870.
F. A. Brockhaus.

[17308.] Dringendes Gesuch! — Wir bitten um gefällige Remission aller à cond. erhaltenen und nicht abgesetzten Exemplare von:

Köhler's, L., Führer durch den Clavierunterricht.

und erklären, nach der Mich.-Messe d. J. keine Exemplare mehr zurüdzunehmen zu können.

J. Schubert & Co.
in Leipzig.

Gehilfenstellen, Lehrlingsstellen u. s. w.

Angebotene Stellen.

[17309.] Ein tüchtiger, jüngerer Gehilfe wird für ein Sortimentsgeschäft einer größeren Stadt der Provinz Brandenburg zum 1. Juli oder 1. August c. gesucht. Offerten unter F. C. befördert Herr J. G. Mittler in Leipzig.

[17310.] Für eine größere Sortiments- und Verlagshandlung Bayerns wird zu baldigem Eintritt ein, besonders auch im Verlage gewandter, älterer Gehilfe gesucht, der in Abwesenheit des Prinzipals denselben zu vertreten hätte. — Bei durchaus anständigem Salär und freundlicher Behandlung ist die Stellung eine dauernde! Offerten mit Zeugnissen bittet man an Herrn Franz Wagner in Leipzig zu richten.

[17311.] Zum ersten Juli suche ich einen an selbständiges Arbeiten gewöhnten Gehilfen mit guten Sortimentskenntnissen und einem Bekanntschein mit der französischen Sprache. — Offerten erbitte mir umgehend direct.

Mainz, 1. Juni 1870.

Joseph Stenz.
Firma: G. Faber'sche Buchh.

[17312.] Ich suche einen Gehilfen zu baldigem Auftritt und erbitte Anerbietungen unter Beifügung der Zeugnisse und Photographie direct per Post.
M. Rudolphi in Hamburg.

[17313.] Für ein süddeutsches Verlagsgeschäft in einer angenehmen Residenzstadt wird ein jüngerer Mann für die Buchhaltung und Correspondenz gesucht. Die Stelle ist angenehm, ein längeres Bleiben Bedingung. Wohnung im Hause des Prinzipals.

Zeugnisse und Gehaltsansprüche wolle man gef. unter A. Z. an Herrn Bernh. Hermann in Leipzig richten.

Gesuchte Stellen.

[17314.] Für einen jungen Mann, der seine Lehrzeit in der unterzeichneten Buchhandlung beendet hat, wird eine neue Stellung gesucht. Er ist mit allen Zweigen des Buchhandels vertraut und kann bestens empfohlen werden.

Leipzig, im Juni 1870.

C. H. Reclam sen.

[17315.] Ein erfahrener Buchhändler in geistigem Alter, verheirathet, welcher in den geachteten Handlungen während zwei Jahrzehnten servirte, sucht in Bälde eine Geschäftsführerstelle oder sonst selbstdändigen Posten.

Tüchtige Kenntnisse und entsprechendes Aeussere qualifizieren ihn zur Vertretung des Chefs in jeder Beziehung.

Gef. Offerten sub I. B. an die Exped. d. Bl. zu richten.

[17316.] Zum 1. Juli oder 1. August sucht ein junger Mann anderweitige Stellung. Derselbe war über 5 Jahre in einer bedeutenden Sortimentshandlung Schlesiens, verbunden mit Musikalien- und Bücher-Leihanstalt. Genügende Sortimentskenntnisse, Selbständigkeit in allen Arbeiten, sowie gute Schulbildung und ein empfohlenes Zeugniß stehen ihm zur Seite. Gefällige Offerten unter Chiffre II. # 2. nimmt Herr H. Fries in Leipzig entgegen.

[17317.] Ein junger Mann von 25 Jahren sucht, gestützt auf vorzügliche Zeugnisse, Stellung als Gehilfe in einem Sortimentsgeschäft. Derselbe ist mit allen buchhändlerischen Arbeiten vertraut, sowie durch mehrjährige Thätigkeit in bedeutenden Leihbibliotheken, desgl. in Papierhandlungen, in den Stand gesetzt, sich auch in diesen Branchen nützlich zu machen. Gef. Offerten unter A. L. 10. bittet man in der Exped. d. Bl. niederzulegen.

[17318.] Für einen jungen Mann, welcher am 15. Juli seine Lehrzeit bei mir beendet, suche ich eine Stelle in einem lebhaften Sortiments-Geschäft und bin ich zu näherer Auskunft gern bereit.

Meerane, Mai 1870.

Anton Send.

[17319.] Für einen jungen Mann, der das Real-Abiturienten-Examen bestanden hat, suche ich eine Lehrlingsstelle in einem mit Buchdruckerei verbundenen Sortiments-Geschäft in nicht zu großer Entfernung von hier. Offerten mit Angabe der Bedingungen erbitte direct per Post.

Guben.

Albert Koenig.
P. Ehrlich's Buchhandlung.

Vermischte Anzeigen.

Avis.

[17320.]

Verschiedene der Herren Verleger, die mit uns freundliche Geschäftsbeziehungen unterhalten, haben hier und da auch die Güte der Herren Gebrüder Gerstenberg hier bei Uebersendungen an uns in Anspruch genommen, indem sie die mit dem Buchhandel geradezu identische Gefälligkeit selbstverständlich auch in deren Geschäft voraussetzen. Aber die Erfahrung mußte sie wie uns belehren, daß dort diese schöne Usance keinen Boden fand, selbst nicht in dem Falle, wenn eigene Verpflichtungen dieselbe in steter Erinnerung gehalten haben müßte.

Wir bitten deshalb, ferner diesen Weg der Uebermittelung an uns zu vermeiden.

Gern benutzen wir noch diesen Anlaß, der lobl. Finde'schen Buchhandlung sowie Herrn A. Lar den Dank auszusprechen, zu dem wir uns durch deren stete freundliche Besorgung von Zusendungen an sich, und nach den gemachten gegentheiligen Erfahrungen um so mehr verpflichtet fühlen.

Hildesheim, im Mai 1870.

Redaktion und Expedition des Hildesheimer Neuen Kuriers.

[17321.] Zu höchst wirksamen Insertionen halte ich die in meinem Verlage erscheinenden Kalender pro 1871:

Allgemeiner Haushaltungs-Kalender.

Auflage 20,000 Exemplare. Erscheint Anfangs Juli. Preis für die gespaltene Petitzeile 2½ Sgr.

Hannoversches Termin- und Geschäfts-Notizbuch.

Für Verwaltungs- und Justizbeamte, Anwälte etc. Auflage 4000 Exemplare. Erscheint Anfangs September. Preis für die durchlaufende Petitzeile 3 Sgr.

Hannoversches Notizbuch.

Für Landwirthe, Kaufleute und Gewerbetreibende. Auflage 2000 Exemplare. Erscheint Anfangs September. Preis für die durchlaufende Petitzeile 2 Sgr.

auch in diesem Jahre bestens empfohlen, und ersuche ich Sie, die für dieselben bestimmten Inserate mir rechtzeitig einzenden zu wollen.

Stade, Mai 1870.

A. Pockwitz.

[17322.] Zur D.-M. traf in Leipzig für mich ein Remitt.-Padet ohne Factur ein, dessen Inhalt die Summe von 68 ₢ 29¼ Sgr ergibt.

Der betreff. Absender wolle sich gef. melden.
Breslau, 31. Mai 1870.

Eduard Trewoldt.

[17323.] **Friedrich Förster** in Oels bittet die Herren Musik-Leihinstitut-Inhaber, welche Doubletten und andere Piècen zu verkaufen geneigt sind, um gef. Einsendung eines Verzeichnisses mit Preisangabe.

Süddeutsche Handlungen

[17324.] wollen mir ihre Verlangzettel ic. nur über Leipzig zukommen lassen, da ich in Stuttgart keinen Comissionär habe.

Otto Grätz in Konstanz.

**Directe Sendungen von Rubo,
Commentar betreffend.**

[17325.] Auf die vielen deshalb uns zugehenden Wünsche bedauern wir ablehnend mit dem Bemerkern antworten zu müssen, dass wir — directe Sendungen von Novitäten nicht —

machen können. Wir bitten daher, sofern schnellster Bezug erwünscht scheint, die Herren Commissionäre mit einem bezüglichen Auftrag zu versehen.

Berlin, 1. Juni 1870.

Weidmannsche Buchhandlung.

C. H. Reclam. sen.

[17326.] in Leipzig
Schreibmaterialien en gros, Portefeuilles
Artikel etc.

= Wohlfeilste Preise. =

[17327.] Wilhelm Opetz in Leipzig erbittet à cond. je 1 Expl. der Werke über nachfolgende Gegenstände:

Steinkohlen-Gasbetrieb durch Ton-Reporten, nebst den neuesten Erfindungen u. Einrichtungen in einer wohlgeordneten Gasanstalt.

Ueber Gasbeleuchtung, Reinigung des Gases und Ersparniss desselben für Consumenten.

Von Werken, welche nicht à cond. gegeben werden, ist Preisangabe erwünscht.

Zeitgemäße Broschüren.

Auflage 25,000.

10 Hefte im Jahr zu 10 Sch.

[17328.] Inserate werden vom Jahrgang 1870 an im ausgedehnten Maßstabe, die gespaltene Petitzelle zu 5 Sch. aufgenommen. Die „Zeitgemäßen Broschüren“ bilden dadurch für alle allgemein wissenschaftlichen Fächer ein so fruchtbare Anwendungsmittel, wie wohl kein zweites, die gelesenen Blätter nicht ausgenommen, existirt. Dieselben sind nur für gebildete, also bucherkauende Kreise berechnet und werden mindestens von 100,000 gelesen. Das Renommé der Broschüren und der Umstand, daß jeder Abonnent mindestens 1 Monat Zeit zur Musterung hat, bürigen dafür, daß die Inserate wirklich gelesen werden, was sonst wohl kaum bei 10% der Fall ist, wenn man nicht ein Inserat 10—20 und mehr Mal wiederholen will. Die Inserate sind billig und können Sie bei der Verbreitung durch ganz Deutschland und das Ausland viele andere mehr Geld und Zeit raubende Insertionen ersparen.

Den Betrag stelle ich in Jahresrechnung.
Münster. Adolph Russell.

[17329.] **Inserate**

zu
Trewendl's Volkskalender 1871.
Aufl. 25,000, p. durchl. Petitzelle 10 Sch.

und
Trewendl's Hauskalender 1871.
Aufl. 60,000, p. durchl. Petitzelle 15 Sch.
werden bis zum 1. Juli a. c. erbeten.
Juni 1870.

Verlagshandlung **Eduard Trewendl**
in Breslau.

Für polnische Handlungen!

[17330.]

Gebethner & Wolff

in Warschau

empfehlen sich zur billigsten und schnellsten Besorgung

polnischen Sortimentes.

Unsere neuesten Verlags- und Commissionsartikel-Kataloge, ferner der soeben erschienene Katalog im Preise herabgesetzter Werke, endlich die durch uns herausgegebene Bibliographie „Wiadomości Bibliograficne“ Nr. 1 (1869), Nr. 2 (1. Qu. 1870) stehen in mässiger Anzahl gratis zu Diensten. Bei Bezug grösserer Partien berechnen wir die Herstellungskosten. Zugleich machen wir aufmerksam, dass wir die begonnene Herausgabe der poln. Bibliographie von Quartal zu Quartal fortsetzen werden.

Warschau, Mai 1870.

Gebethner & Wolff.

Italienisches Sortiment und Antiquariat.

[17331.]

Drucker & Tedeschi in Verona empfehlen sich zur prompten Besorgung von italienischem Sortiment, Antiquariat und Musikalien zu billigsten Preisen.

Bedeutendes Lager von sämtlichen in Italien erschienenen gangbarsten Artikeln ermöglicht schnellste Lieferung, welche durch dreimalige Einfuhrsendungen in jedem Monat nach Leipzig vermittelt wird.

Das Auslieferungslager in Leipzig, eine Auswahl italienischer Clasifizir und wichtige Novitäten umfassend, wird stets completiert und vermehrt.

Von sämtlichen in Italien erschienenen Musikalien werden 50% Rabatt gewährt.

[17332.] Zur Ankündigung geeigneter Verlagsartikel empfehlen wir Ihnen die bei uns wöchentlich erscheinenden

Industrie-Blätter.

Wochenschrift für Fortschritt und Aufklärung in Gewerbe, Haushwirthschaft, Gesundheitspflege &c.

Herausgegeben
von

Dr. Hermann Hager und Dr. E. Jacobsen.

Die gespaltene Petitzelle 2 Sch.; Auflage 1500 Exemplare; Anzeigen im Terte des Blattes.

Berlin.

Louis Gerschel Verlagsbuchhandlung,
86 Wilhelmstraße.

Den Herren Verlegern

[17333.] empfehle ich zu Inseraten die in meinem Verlage erscheinende Zeitung „Der Deutsche“ (Sondershäuser Zeitung nebst Regierungs- und Intelligenzblatt), Auflage 1500, gespaltene Bourgeoiszeile 1½ Sch. mit ¼ Rabatt. In Thüringen und am Harze viel gelesen, waren Inserate in derselben stets von Erfolg begleitet.

Bon grösseren und wiederholten Inseraten trage ich, nach vorheriger Verständigung, außer dem Rabatt die Hälfte der Kosten.

Sondershausen, Mai 1870.

Carl Stein.

[17334.] **Remittenden**

von

Saling, Börsenpapiere. I.

welche nach Pfingsten hier oder in Leipzig eintreffen, weise ich unter Berufung auf diese Anzeige unbedingt zurück, da, trotz wiederholter directer Bitten um schleunige Remission, viele Handlungen bis jetzt noch nicht remittirten, und es mir seit längerer Zeit bereits gänzlich an Exemplaren für feste und baare Bestellungen mangelt.

Ich versandte meine Remittendenfactur bereits am 4. Februar, auch fiel die Messe in diesem Jahre spät genug, so daß gar kein Grund für die verspätete Remission ist.

Den betreffenden säumigen Handlungen liefere ich künftig nur noch fest, oder hebe die Rechnung mit ihnen ganz auf.

Berlin, 28. Mai 1870.

Gaude- & Spener'sche Buchhdg.

J. Weidling.

„Die Allgemeinen Anzeigen“,

[17335.] die mit Bewilligung des Herrn E. Keil der „Gartenlaube“

beigelegt werden, haben sich durch die sehr lebhafte Betheiligung und unausgesetzte Frequenz derselben seitens des inserirenden Publicums, besonders aber der geehrten Verlagshandlungen, als das erste Insertions-Organ, hauptsächlich für literarische Anzeigen und Kunstsachen,

bewährt und wird sich dieser Ruf bei der immer steigenden Auflage der Gartenlaube von selbst erhalten.

Wir bitten deshalb um gef. Benutzung unseres Organs und berechnen wir die 4gespaltene Nonpareillezeile mit 16 Sch. netto baar.

Leipzig.

Die Expedition.

Adolph Russler.

[17336.] Nachstehende, theils in unserem Verlage theils in Commission bei uns erscheinende Zeitschriften und Journale:

Archiv für Dermatologie und Syphilis.

Blätter, technische, herausgegeben vom deutschen Ingenieur- und Architekten-Verein.

Centralblatt für die gesammte Landeskultur.

Jechl's land- u. volkswirthsch. Wochenblatt.

Votos, Zeitschrift für Naturwissenschaften.

bringen auch Recensionen und Inserate, deren Besorgung wir gerne übernehmen.

Prag.

J. G. Galbe'sche Univ.-Buchh.

Ottomar Beyer.

Haendcke & Lehmkuhl in Altona.

[17337.] **Auslieferung**

nur

Leipzig.

[17338.] Zur Uebernahme von Commissionen sowie zur exacten Auslieferung von Verlagsartikeln empfiehlt sich unter billigen Bedingungen

Leipzig.

G. Sinhuber.

Preiserhöhung und Bitte um Rücksendung disponirter Exempl. von Brunet, Manuel du Libraire.

[17339.] Wir haben uns genöthigt gesehen, den Preis unseres Brunet, Manuel du libraire, 6 Vols. en 12 parties, aus 34. # ord., 27. # no. in 46. # 15 N. # ord., 37. # 10 N. # no. zu erhöhen, bitten daher alle diejenigen Handlungen, welche das Werk Oster-Messe 1870 zum alten Preise disponirt, oder in Rechnung 1870 à cond. erhalten haben, um sofortige Rücksendung, da wir die wenigen Exempl., welche uns noch von der 5. Auflage bleiben, für die Folge nur in feste Rechnung abgeben.

Auf Wunsch sind wir natürlich gern bereit, disponirte Exempl. fest zum neuen Preise in Rechnung 1870 zu übertragen.

Paris, den 24. Mai 1870.

Firmin Didot Frères, Fils & Co.

[17340.] Die täglich in Brünn erscheinende politische Zeitschrift:

Mährischer Correspondent.

empfiehlt sich zur Insertion und berechnen wir die Petitzeile das 1. Mal mit 5 kr. (oder 1 N. #), jedes folgende Mal mit 3 kr. oesterr. W.; Buchhändler-Rabatt 33 1/3 %.

Unser Blatt ist das gelesenste in Mähren und erfreut sich auch in den übrigen Kronländern eines großen Leserkreises, und bietet dasselbe die günstigste Bürgschaft, um allen Ankündigungen den besten Erfolg zu sichern.

Etwaiige Aufträge, sowie Recensions-Exemplare, die sofortige Besprechung finden, werden durch Carl Winiker's Buchhandlung erbeten.

Brünn, Johannesgasse Nr. 6.

Die Administration des Mährischen Correspondenten.

C. Muquardt in Brüssel

[17341.] empfiehlt sich zur Besorgung von Belgischem Sortiment

zu den billigsten Bedingungen.

Die Expedition geschieht in wöchentlichen Eilsendungen franco Leipzig.

Kölner Zeitung.

Tägliche Ausgabe 22,000 Expl.

Wochen-Ausgabe 2000 Expl.

Insertions-Gebühren pro Petitzeile oder Raum 3 Sgr., sog. Reclamen pro Zeile [17342.] 15 Sgr.

für Anzeigen jeder Art, namentlich für literarische Ankündigungen, ein äußerst wirksames Organ.

Die Wochen-Ausgabe, nur für das Ausland bestimmt, ist gegenwärtig über den ganzen Erdkreis verbreitet und besonders in den Kolonien die gelesenste deutsche Zeitung.

Unterzeichnete widmet der Besorgung von Insassen in die Kölner Zeitung eine ganz besondere Aufmerksamkeit und stellt die Beiträge denjenigen Handlungen, welche offenes Conto bei ihr haben, in Jahresrechnung.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandl. in Köln.

[17343.] Ein Manuscript: Beit- und Culturbilder aus zwei Jahrhunderten.

Biographische Selbstschau von einem Alten, zur Unterhaltung und Belehrung, ist durch uns unter den civilsten Bedingungen zu vergeben.

Reflectenten belieben sich an uns zu wenden.

Jurany & Hensel
in Wiesbaden.

Uhland's Pract. Maschinen-Constructeur,

[17344.] gegenwärtig die verbreitetste technische Zeitschrift Deutschlands, empfiehlt sich aus diesem Grunde als das geeignete Organ zur Bekanntmachung technologischer Werke.

Wir bitten daher, sich desselben vorkommen denfalls bedienen zu wollen. Die Insertionsgebühren betragen 3 N. # für die viergepaßte Petitzeile; für Beilagen berechnen wir 5 Thlr.

Leipzig. Baumgärtner's Buchh.

[17345.] Otto Spaethen in Stettin bittet um billige Offerten von guten Romanen, die im Jahre 1869 erschienen sind.

[17346.] Ein Musikalien-Sortiment (ca. 1000 fl. ord.) verkauft antiquarisch laut Manuscriptverzeichniß

München.

Jos. Aibl.

Friedr. Krätschmer Nachf., Lithographische Anstalt, Leipzig,

[17347.] hält sich den Herren Verlegern zur Anfertigung von lithographischen Arbeiten bestens empfohlen.

Durch Ausstellung einer lithographischen Schnellpresse, die sich zu allen Arten Druck, besonders auch zu Bunt- und Kreidedruck eignet, bin ich in den Stand gesetzt, hinsichtlich der Preise bei größeren Auflagen besondere Vortheile bieten zu können.

Geschenkene Neugkeiten des deutschen Buchhandels. — Amtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags über den Geschenktwurf, betr. das Urheberrecht u. zweite Berathung. V. (Schluß.) — Anzeigebatt Nr. 17219—17349. — Leipziger Börsen-Course am 3. Juni 1870.

Administr. d. Mähr. Correspond.	Gleisemann 17289.	Krätschmer Nachf. in Leipzig 17347.	Schabelitz 17301.
17340.	Kluthwedel & C. 17269. 17279.	Kruuse 17250.	Schnock 17266.
Aibl 17346.	Körtemann in R. 17248.	Lambeck in Th. 17247.	Schrader in St. 17305.
Anonyme 17221—26. 17309—10. 17318. 17315—17. 17349.	Körtemann in W. 17300.	Liigner in L. 17243.	Schuberth & C. 17308.
Anstalt, Lit.-art., in W. 17265.	Körster in D. 17329.	Mälzer 17278.	Seligberger 17252.
Aue in St. 17299.	Kriß 17293. 17324.	Martin in R. 17235.	Sendl in R. 17318.
Baumgärtner 17344.	Kaebel 17254.	Reigner & B. 17290.	Sinhuber 17338.
Bein 17333.	Gebethner & B. 17232. 17330.	Rohr, J. G. B. 17244.	Sintenis 17263.
Bensheimer 17239. 17284.	Giesel 17281.	Moeller 17231.	Spaethen 17345.
Böhne 17260.	Göthe 17229.	Muquardt 17341.	Stadermann jr. 17258.
Bonnier in St. 17237.	Händorf & L. 17337.	Raumann in D. 17280.	Stargardt 17287.
Braumüller & S. 17291.	Hartmann 17288.	Niemeyer 17267.	Stenzl 17311.
Brockhaus 17307.	Hildebrand & Sp. 17334.	Noordhoff 17306.	Stiller in R. 17255.
Brunner 17294. 17303.	Henry 17261.	Dehnhäfe's Verl. in B. 17242.	Strauß in D. 17273.
Büch 17272.	Henschel 17233.	Opej 17327.	Sutthoff 17271.
Galve in P. 17336.	Hess in R. 17236.	Pfeifer 17277.	Tautig 17251.
Goben & S. 17257.	Hingst Nachf. 17292.	Pötzl 17234.	Tremendi 17322. 17329.
Gohn in B. 17302.	Hübicher in Th. 17262.	Postwitz 17321.	Tromitsch & S. in B. 17245.
Dannenberg & D. in Strg. 17253.	Huch in R. 17268.	Pöhlens 17219.	Trübner & S. 17227. 17258.
17264.	Jurany & H. 17343.	Pöbler 17282.	17240.
Didot Frères, W. & C. 17339.	Kafemann 17246.	Reclam jen. 17314. 17326.	Ulrich in L. 17304.
Diller & S. 17297.	Kanitz' Sort. 17276.	Red. u. Expd. v. Hildesheim.	Voigt, B. S., in Wm. 17241.
Drucker & T. 17290. 17331.	Kau 17228.	N. Kuriets 17320.	Walther in Leipzig 17348.
Dumont-Schauberg 17342.	Kesseler 17283.	Rosenthal in R. 17270.	Weissemann 17298.
Eifan 17286.	Kold 17220.	Möberg 17295.	Weidmann 17325.
Eras 17285.	Koenig in S. 17319.	Röthe, C. G. 17274.	Wigand, B., in L. 17249.
Erved. d. Aug. Anzeigen 17335.	Königsmann 17256.	Rudolphi 17312.	Wuldt 17296.
Gleischer, C. S. 17275.		Russell in R. 17328.	Windaus 17259.

[17348.] **Maculatur,**
roh, broshiert und zum Einstampfen kaufen geben Posten gegen baar

Hermann Walther
in Leipzig,
Universitätsstraße 4.

[17349.] Derjenige gefällige Herr College, dem der jetzige Aufenthaltsort des Akrobaten-Directors Carl Merckel aus Schlesien, zuletzt in Wien, bekannt ist, würde durch sofortige unfrankirte Nachricht hierüber Herrn G. Brauns in Leipzig zu besonderem Danke verpflichten.

Leipziger Börsen-Course am 3. Juni 1870.

(B = Brief. bz. = Bezahlt. G = Gesucht.)

Wechsel.

Amsterdam pr. 250 Ct. fl. . . .	k. S. 8 T.	143 1/2 G
	1. S. 2 M.	142 1/2 G
Augsburg p. 100 fl. 1.52 1/2 fl. F. . . .	k. S. T.	57 G
	1. S. 2 M.	—
Berlin pr. 100 ap. Pr. Crt. . . .	k. S. Va.	99 1/2 G
	1. S. 2 M.	—
Bremen p. 100 ap. Lsdr. & 5 ap. . . .	k. S. T.	111 1/2 G
	1. S. 2 M.	110 1/2 G
Frankfurt a. M. pr. 100 fl. . . .	k. S. 8 T.	57 1/2 G
in S. W.	1. S. 2 M.	56 1/2 G
Hamburg pr. 300 Mk. Bco.	k. S. T.	151 1/2 G
	1. S. 2 M.	150 1/2 G
London pr. 1 Pf. St.	k. S. 7 T.	6. 24 1/2 G
	1. S. 3 M.	6. 23 1/2 G
Paris pr. 300 Frs.	k. S. 8 T.	81 1/2 G
	1. S. 3 M.	80 1/2 G
Wien pr. 150 fl. in oestr. Währ.	k. S. 8 T.	82 1/2 G
	1. S. 3 M.	81 1/2 G

Sorten.

Kronen (Vereins-Handels-Goldm. & 1/4)	Zpfd. Brutto u. 1/4 Zpfd. fein) pr. St.	—
Zpfd. Brutto u. 1/4 Zpfd. fein)	do.	12 B
Augustd'or à 5 ap. pr. St. Agio pr. Ct.	do.	5. 12 1/2 G
And. ausländ. Louisd'or	do.	—
K. R. wicht. halbe Imper. à 5 Ro. pr. St.	do.	7 G
20 Francs-Stücke	do.	—
Holland. Ducaten à 3 ap. Agio pr. Ct.	do.	—
Kaiserl. do. do. " do.	do.	—
Passir do. do. " do.	do.	—
Gold pr. Zollpfund fein	do.	—
Zerschnitte Ducat. pr. Zollpf. brutto	do.	—
Silber pr. Zollpf. fein	do.	82 1/2 G
Oesterr. Bank- u. St.-Noten	do.	75 1/2 G
Russische do. pr. 90 Ro.	do.	99 1/2 G
Div. ausländ. Cassanweis. à 1 u. 5 ap.	do.	99 1/4 G
do. do. do. à 10 ap.	do.	—
Ausländ. Banknoten, für welche hier keine Auswechselungscasse besteht	do.	99 1/4 G

Inhaltsverzeichniß.